

Der russisch-japanische Territorialstreit in völkerrechtlicher Sicht

Sauerland, Thomas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Sauerland, T. (1998). *Der russisch-japanische Territorialstreit in völkerrechtlicher Sicht*. (Berichte / BIOst, 10-1998). Köln: Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-43401>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Die Meinungen, die in den vom BUNDESINSTITUT FÜR OSTWISSENSCHAFTLICHE UND INTERNATIONALE STUDIEN herausgegebenen Veröffentlichungen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.

© 1998 by Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung – auch auszugsweise – nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesinstituts sowie mit Angabe des Verfassers und der Quelle gestattet.

Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Lindenbornstr. 22, D-50823 Köln,
Telefon 0221/5747-0, Telefax 0221/5747-110; Internet-Adresse: <http://www.rrz.uni-koeln.de/extern/biost>

ISSN 0435-7183

Inhalt

	Seite
Kurzfassung.....	3
1. Einführung in die Thematik.....	7
1.1 Lage und Bedeutung der Kurilen.....	7
1.2 Geschichtlicher Hintergrund des Konflikts	8
1.3 Rechtslage aus der Sicht der Konfliktparteien.....	9
2. Souveränitätserwerb durch Rußland aufgrund "historischer Zugehörigkeit".....	9
2.1 Okkupation der Inselgruppe vor 1855	9
2.2 Grenz- und Handelsvertrag von Shimoda 1855.....	10
2.3 Tauschvertrag von St. Petersburg 1875	11
2.4 Russisch-japanischer Krieg 1904/05	11
2.5 Friedensvertrag von Portsmouth 1905	12
3. Souveränitätswechsel durch alliierte Kriegsabsprachen.....	12
3.1 Abmachung von Kairo 1943.....	12
3.2 Absprache von Jalta 1945	13
3.3 Ultimatum von Potsdam 1945	16
4. Gebietserwerb durch japanische Kapitulation 1945	17
5. Annexion der Sowjetunion 1945/46 als Erwerbstitel	19
5.1 Völkerrechtswidrigkeit der Annexion	20
5.2 Rechtsfolge der Völkerrechtswidrigkeit der Annexion	23
5.3 Anerkennung der Annexion.....	24
6. Friedensvertrag von San Francisco (FVVSF) 1951/52	24
6.1 Japanischer Hoheitsverzicht in Art. 2c FVVSF.....	24
6.2 Souveränitätserwerb der UdSSR als Folge des Verzichts	26
6.3 Umfang der vom Friedensvertrag erfaßten "Kurilen"	28
7. Gesamtergebnis der völkerrechtlichen Betrachtung.....	31
8. Politische Entwicklung bis 1997	32
Literaturverzeichnis.....	35
Summary	41

15. Januar 1998

Der Verfasser studiert Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg und Wirtschaftswissenschaften an der Fernuniversität Hagen. Er ist zudem Stipendiat der Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Redaktion: Anna Eckner/Gudrun Wacker

Thomas Sauerland

Der russisch-japanische Territorialstreit in völkerrechtlicher Sicht

Bericht des BIOst Nr. 10/1998

Kurzfassung

Vorbemerkung

Seit rund 200 Jahren schwelt der Konflikt zwischen Rußland und Japan um die vier südlichen Kurilen-Inseln Kunashiri, Etorufu, Shikotan und Habomai. Der Inselgruppe, die in den letzten Tagen des Zweiten Weltkriegs von der Roten Armee Stalins besetzt wurde, kommt zwar nur geringe wirtschaftliche Bedeutung zu. Trotzdem belastet die ungelöste Territorialfrage bis heute das politische Klima zwischen der einstigen Supermacht Rußland und dem Wirtschaftsriesen Japan. Aufgrund seiner politischen Brisanz erscheint daher eine Analyse dieses rechtlich komplexen Disputs, insbesondere eine Klärung der völkerrechtlichen Zugehörigkeit der umstrittenen Inseln, erforderlich. Als Grundlage der Untersuchung dienen dabei vor allem die seit 1855 abgeschlossenen einschlägigen völkerrechtlichen Vertragswerke, unter denen der Friedensvertrag von San Francisco aus dem Jahre 1951 die heutige Rechtslage entscheidend determiniert.

Ergebnisse

1. Zwar beruft Rußland sich gegenüber Japan auf die historische Zugehörigkeit der Kurilen zu seinem eigenem Staatsgebiet. Jedoch ist aufgrund der historischen Ausgangslage davon auszugehen, daß Japan die vier Inseln bereits vor der ersten vertraglichen Grenzziehung mit Rußland im Jahre 1855 entdeckt und besiedelt hat und somit durch Okkupation herrenlosen Besitzes rechtmäßiger Souverän wurde.
2. Schriftlich fixiert wurde diese Völkerrechtslage erstmalig in dem 1855 unterzeichneten Grenz- und Handelsvertrag von Shimoda, in dem Rußland die Gebietshoheit Japans über die heute umstrittenen Inseln ohne Vorbehalte anerkannte.
3. Das Ende des Krimkrieges 1856, der 1875 zwischen Rußland und Japan abgeschlossene Tauschvertrag von St. Petersburg, der Russisch-japanische Krieg 1904/05 und der darauffolgende Friedensvertrag von Portsmouth 1905 berührten den völkerrechtlichen Status von Etorufu, Kunashiri, Shikotan und Habomai als japanische Territorien in keiner Weise.
4. Während der Kriegskonferenz von Kairo 1943 kamen die drei Staatsmänner Roosevelt, Churchill und Chiang Kai-Shek überein, Japan aus allen Gebieten zu vertreiben, die es "gewaltsam und habgierig" in Besitz genommen habe. Entgegen der russischen Auffas-

sung konnte Japan allerdings mangels rechtlicher Bindungswirkung dieses Dokuments nicht wirksam verpflichtet werden, die in Frage stehenden Kurilen abzutreten.

5. Völkerrechtlich leitet Rußland seine Ansprüche auf die Kurilen bis heute aus der Vereinbarung von Jalta aus dem Jahre 1945 her. Aufgrund des Wortlauts und mangelnden Bestimmtheit dieser Vereinbarung sowie der fehlenden verfassungsrechtlichen Kompetenz des amerikanischen Präsidenten zur Unterzeichnung eines solchen Abkommens entfaltet das Dokument jedoch keinerlei völkerrechtliche Bindungswirkung.
6. Die Erklärung von Potsdam vom 26.7.1945 stellte lediglich die an Japan gerichtete Aufforderung der Alliierten zur Kapitulation dar – ohne rechtliche Bedeutung.
7. Weder die Rechtsnatur der japanischen Kapitulation als solcher noch ihre Bedingungslosigkeit vermögen den Schluß zu rechtfertigen, daß sie unmittelbares Instrument zur Verfolgung von Gebietsabtretungen sein sollte. Es erscheint lediglich vertretbar, die Kapitulation Japans vom 2.9.1945 als politischen Vorvertrag aufzufassen, durch den völkerrechtliche Erwerbstitel aber nicht konstruiert werden können.
8. Die Besetzung der Inseln im August 1945, die vollständige Einstellung der japanischen Verwaltungstätigkeit und die Einverleibung der Kurilen in sowjetisches Hoheitsgebiet per Dekret vom 11.2.1946 bedeuteten vielmehr eine Annexion des Archipels durch die Sowjetunion. Die UdSSR verstieß mit diesem Verhalten gegen den Briand-Kellog-Pakt von 1928 sowie das völkerrechtliche Annexionsverbot. Die völkerrechtswidrigen Annexionsversuche können daher keinen gültigen Erwerbstitel zugunsten der Sowjetunion begründen.
9. In Art. 2c des Friedensvertrages von San Francisco (FVFSF) aus dem Jahre 1951 verzichtete Japan auf die kurilischen Inseln. Die wirksame Verzichtserklärung bewirkte als Konsequenz das Erlöschen der japanischen Souveränität über die Kurilen.
10. Folge des Erlöschens der japanischen Gebietshoheit war die Herrenlosigkeit der Kurilen zumindest für eine "juristische Sekunde". Damit wurde der Sowjetunion die Möglichkeit eröffnet, die Kurilen-Inseln durch das Rechtsinstitut der Okkupation herrenlosen Besitzes rechtmäßig zu erwerben. Auch wurde durch das Erlöschen der Souveränität Japans die zunächst rechtswidrige sowjetische Beherrschung legalisiert. Die UdSSR ist deshalb seit dem Inkrafttreten des FVFSF rechtmäßiger Souverän der Inseln.
11. Erfasst sind von diesem Erwerbstitel allerdings nur die kurilischen Inseln Kunashiri und Etorufu. Shikotan und Habomai sind dagegen Ausläufer der Ostspitze Hokkaidos, auf die sich der japanische Verzicht nicht bezog. Folglich stellen sie weiterhin japanisches Hoheitsgebiet dar.
12. Die Rückgabe der vom japanischen Verzicht nicht umfaßten Inseln Habomai und Shikotan ist nun nach der "Gemeinsamen Erklärung" Japans und der Sowjetunion 1956 vom vorherigen Abschluß eines Friedensvertrages abhängig gemacht und damit einstweilen vertraglich aufgeschoben worden.

13. Der 1960 erfolgte Rücktritt der UdSSR von der "Gemeinsamen Erklärung" ändert die geltende Völkerrechtslage infolge seiner Unwirksamkeit nicht. Der Anspruch Japans auf Rückgabe von Shikotan und Habomai besteht weiterhin.

1. Einführung in die Thematik

1.1 Lage und Bedeutung der Kurilen

In Verfolgung seiner imperialistischen Ziele kontrollierte Japan 1942 auf dem Höhepunkt seiner Machtausdehnung weite Gebiete des Fernen Ostens und des pazifischen Raumes. Nach dem Zusammenbruch 1945 verlor Japan nicht nur seine Machtbefugnisse über die seit 1937 militärisch eroberten Gebiete, sondern auch über rund 45 Prozent des ursprünglich dem japanischen Staatsverband unmittelbar zugehörigen Herrschaftsgebietes. Unter allen daraus resultierenden Konflikten ragt wegen seiner Permanenz der Streit zwischen Japan und Rußland um die nationale Zugehörigkeit der Kurilen heraus, der nunmehr etwa 200 Jahre andauert.

Bei den Kurilen handelt es sich um eine Inselkette von ungefähr 32 größeren Inseln vulkanischen Ursprungs, die sich nordöstlich von der japanischen Insel Hokkaido bis zur russischen Halbinsel Kamtschatka hinzieht.¹ Zurückgefordert werden von der japanischen Regierung nur die vier Inseln, die sich direkt an Hokkaido anschließen: Kunashiri, Etorufu, Shikotan und Habomai (eine Gruppe von fünf kleinen Inseln). Die von der jeweiligen Partei empfundene Staatszugehörigkeit dieser Inseln wird durch unterschiedliche Namengebung betont: In Rußland werden die Inseln "Südliche Kurilen", in Japan dagegen "Nördliche Territorien" genannt.² Die Gesamtfläche der umstrittenen Inseln beträgt etwa 5.000 qkm. Bewohnt sind nur die beiden größeren Inseln Etorufu und Kunashiri, wo 30.000 russische Bewohner leben, davon 10.000 Soldaten.³

Die wirtschaftliche Bedeutung der umstrittenen Inseln war vor 1945 für Japan erheblich. Insbesondere hatte sich die umliegende See als guter Fischgrund erwiesen.⁴ Wichtiger ist allerdings die strategische Bedeutung der Kurilen. Vor allem Rußland dienen sie als natürlicher Schutzschild zur Abschirmung des Ochotskischen Meeres, wo Rußland zahlreiche mit strategischen Kernwaffen bestückte Unterseeboote stationiert hat.⁵ Die eisfreien Wasserstraßen zwischen den Kurilen sind zudem wichtige Schiffspassagen zwischen dem Pazifik und dem russischen Flottenstützpunkt in Wladiwostok.⁶

Auch für Japan sind Sicherheitserwägungen ein wichtiges Motiv bei der Forderung nach Rückgabe der Inseln.⁷

¹ Hartmann, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 40 (1992) 8, S. 750 Meyers Taschenlexikon, Bd. 12 (Stichwort "Kurilen").

² Slavinsky, Far Eastern Affairs, (1989) 4, S. 107ff; Chopra, Wehrkunde, 23 (1974) 6, S. 302.

³ Foye, RFE/RL Research Report, 1 (1992) 36, S. 35; Späth, Aktuelle Analysen des BIOst Nr. 17/1991, S. 2.

⁴ Schmitt, FAZ Nr. 86 vom 13.4.1991, S. 12; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kurilen, S. 5f.

⁵ Falkenheim Meyer, Asian Survey, 33 (1993) 10, S. 959; Hallerbach, Europäische Wehrkunde, 38 (1989) 2, S. 101.

⁶ Falkenheim Meyer in Grinter/Kihl, Conflict Zones, S. 57; Hallerbach, Europäische Sicherheit, 40 (1991) 6; S. 344.

⁷ Menon, Current History, 90 (1991) 555, S. 182; Jukes, Northern Territories Issue, S. 4.

1.2 *Geschichtlicher Hintergrund des Konflikts*

Die ersten urkundlich belegten Kontakte der japanischen Zentralregierung mit den Ureinwohnern der Kurilen sollen bis zum Jahre 658 n.Chr. zurückreichen.⁸ Besonders seit dem 17. Jahrhundert bemühten sich sowohl Japan als auch Rußland systematisch, die Kurilen durch Entsendung von Forschungsexpeditionen und Regierungsbeamten in Besitz zu nehmen.⁹ Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die beiden südlichen Kurilen-Inseln Etorufu und Kunashiri ausschließlich von Japanern beherrscht. Dagegen vermochte Japan seine Besitzansprüche auf der benachbarten Insel Uruppu gegen das Eindringen der Russen nicht mehr durchzusetzen.¹⁰

Zur Behebung der Spannungen wegen der konkurrierenden territorialen Interessen unterzeichneten die beiden Kontrahenten 1855 in Shimoda einen Handels- und Grenzvertrag, in dem die vier umstrittenen Inseln Japan zugesprochen wurden, während alle Inseln nördlich von Etorufu dem Zarenreich gehören sollten.¹¹

Die nördlichen Kurilen unterstanden im Austausch gegen einen Rückzug Japans von der Insel Sachalin seit dem Vertrag von St. Petersburg im Jahre 1875 japanischer Regierungsgewalt.¹²

Durch den Friedensvertrag von Portsmouth 1905, der den russisch-japanischen Krieg beendete, erhielt Japan die südliche Hälfte Sachalins zurück; die gesamte Obhut über die Kurilen blieb durch diesen Vertrag aber unangetastet.¹³

Mit Beendigung des Zweiten Weltkriegs wurde die gesamte Inselkette durch die Sowjetunion besetzt. Die Konferenz von Jalta mit dem Versprechen russischer Gebietsgewinne war der Anlaß für die UdSSR, Japan noch am 8.8.1945 den Krieg zu erklären und sich die Inseln einzuverleiben.¹⁴

Im Friedensvertrag von San Francisco 1951 verzichtete Japan gegenüber früheren Kriegsgegnern auf alle Ansprüche auf die Kurilen-Inseln, ohne daß die Sowjetunion diesem Vertrag beitrug.¹⁵

1956 kam es zu einer "Gemeinsamen Erklärung" Japans und der Sowjetunion, in der die UdSSR zusagte, bei Abschluß eines Friedensvertrages die Habomai-Inseln und Shikotan an Japan zurückzugeben. An diese Zusage fühlt sich die UdSSR seit 1960 nicht mehr gebunden.¹⁶

⁸ Hartmann, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 40 (1992) 8, S. 753.

⁹ Hielscher, SZ Nr. 221 vom 24.9.1992, S. 10; Stephan, Pacific Community, 7 (1976) 3, S. 312.

¹⁰ Valaison, Defense nationale, 47 (1991) 7, S. 176; Adami, Russisch-japanische Beziehungen, S. 68.

¹¹ Buszynski, The World Today, 49 (1993) 3, S. 50; Stephan, Kuril Islands, S. 93.

¹² Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Japan), Nördliche Territorien, S. 6; Stephan, Pacific Community, 7 (1976) 3, S. 314.

¹³ Andreyev/Cherevko, International Affairs, 4 (1983), S. 112; Stockwin, Japan and the Soviet Union, S. 7.

¹⁴ Bacia, FAZ Nr. 92 vom 20.4.1991, S. 10; Adami, Streit über die Kurilen, S. 7.

¹⁵ Vertragstext in: UNTS vol. 136 (1952) No. 1832, S. 46ff.; vgl. hierzu weiter: Villafranca, Asian Survey, 33 (1993) 6, S. 616; Glaubitz, Fremde Nachbarn, S. 39.

¹⁶ Glaubitz, Asien Nr. 40 (1991), S. 7; Stephan, Pacific Community, 7 (1976) 3, S. 316.

1.3 Rechtslage aus der Sicht der Konfliktparteien

Rußland beansprucht, bereits seit 1945/46 aufgrund der internationalen Abkommen von Kairo, Jalta und Potsdam und der tatsächlichen Lage nach der japanischen Kapitulation rechtmäßiger Inhaber der Souveränität über die beherrschten Gebiete geworden zu sein.¹⁷

Dagegen hat die japanische Regierung von jeher bestritten, daß Japan seine Souveränität über die genannten Gebiete bereits 1945/46 verloren habe. So sei Japan selbst an der Jalta-Absprache nicht beteiligt gewesen. Auch fielen diese teils urjapanischen, teils vertraglich erworbenen Gebiete nicht unter die Kairoer Abmachung, die sich nur auf die gewaltsam durch Japan erworbenen Territorien beziehe.¹⁸ Erst im Friedensvertrag von San Francisco (FVVSF) habe Japan auf seine Hoheitsrechte verzichtet. Die UdSSR habe diesen Vertrag jedoch nicht unterzeichnet und könne daher keine Rechte aus ihm geltend machen.¹⁹ Die Verzichtsklausel im FVVSF beziehe sich zudem nur auf die Kurilen. Die umstrittenen Inseln seien jedoch nicht Teil der Kurilen, sondern ureigenstes japanisches Hoheitsgebiet.²⁰

2. Souveränitätserwerb durch Rußland aufgrund "historischer Zugehörigkeit"

Rußland beruft sich Japan gegenüber vor allem auf die historische Zugehörigkeit der Kurilen zu seinem eigenen Staatsgebiet und leitet hieraus einen Anspruch auf deren rechtmäßigen Erwerb nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs ab.²¹ Soweit der historischen Zugehörigkeit damit die Qualität eines Rechtstitels zugeschrieben werden soll, geht diese Argumentation fehl. Denn der Systematik der Erwerbstitel ist die "historische Zugehörigkeit" fremd: Andernfalls wäre aufgrund des vielfachen Wechsels von Territorien im Laufe der Geschichte der Rechtsunsicherheit Tor und Tür geöffnet. Der Gebietswechsel ist zudem seit langem formalisiert, so daß nicht einmal mehr eine Okkupation als Rechtsgrund eines Gebietserwerbs gelten kann, wenn ein anderer Staat einen Titel besitzt.²² Die "historische Zugehörigkeit" kann somit nicht zugunsten Rußlands angeführt werden.

2.1 Okkupation der Inselgruppe vor 1855

Vielmehr hat Japan die vier Kurilen-Inseln bereits vor der ersten vertraglichen Grenzziehung mit Rußland durch Okkupation erworben. Unter einer Okkupation versteht man den Erwerb herrenlosen Gebiets durch einen Staat, der das Gebiet zu dauernder Herrschaft seiner Ho-

¹⁷ Kudashev, *Voprosy istorii* (Aug. 1963), S. 42ff.; zit.n.: Stephan, *Pacific Community*, 7 (1976) 3, S. 314.

¹⁸ Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Japan), *Nördliche Territorien*, S. 11; Garthoff, *International Affairs*, 8 (1991), S. 88ff.

¹⁹ Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Japan), *Nördliche Territorien*, S. 12.

²⁰ Shinichiro, *Chishima gaishi*; Tadashi, *Hoppo ryodo*; zit.n.: Stephan, *Pacific Community*, 7 (1976) 3, S. 314.

²¹ Rees, *Soviet Seizure*, S. 141; Nester, *Third World Quarterly*, 14 (1993) 4, S. 722; Rohde, *Japan: Wirtschaft, Politik, Gesellschaft*, 1 (1993) 4, S. 359.

²² Berber, *Völkerrecht I*, S. 336ff.

heitsgewalt unterwirft.²³ Der Okkupationswille muß sich dabei durch eine tatsächliche Ausübung der Herrschaft manifestieren.²⁴

Die erste japanische Landkarte, auf der die strittigen Kurilen-Inseln namentlich aufgeführt sind, datiert aus dem Jahre 1644.²⁵ Damit ist sie rund 100 Jahre älter als eine entsprechende russische Karte, was auf eine erstmalige Entdeckung der umstrittenen Inseln durch Japan hindeutet. Bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte Japan die Inseln Etorufu, Kunashiri, Shikotan und Habomai unter seine vollständige Kontrolle gebracht und folglich tatsächlich in Besitz genommen.²⁶ Ein weiter geforderter Okkupationswille Japans zeigte sich spätestens 1799, als sich die japanische Zentralregierung formal die Kurilen-Inseln unterstellte und damit die teilweise dort bestehende autonome Herrschaft einiger Samurai-Familien ablöste.²⁷

Zwar setzt die Okkupation ein herrenloses Gebiet voraus, das nur dann besteht, wenn es von keinen Einwohnern eingenommen war; jedoch ist die Herrenlosigkeit auch bei Gebieten anzunehmen, die von "unzivilisierten" Stammeskulturen bewohnt werden.²⁸ In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Kurilen von einigen hundert Ainu bewohnt, die wenig entwickelten mongolischen Nomadenstämmen zugerechnet wurden.²⁹ Die Kurilen waren damit herrenlos.

Japan war bis 1855 durch Okkupation rechtmäßiger Souverän der strittigen Inseln geworden.

2.2 Grenz- und Handelsvertrag von Shimoda 1855

Dieses Resultat wurde im Jahre 1855 durch den zwischen Rußland und Japan unterzeichneten Grenz- und Handelsvertrag von Shimoda bestätigt. Dessen Art.II lautet:

Die Grenzlinie zwischen Rußland und Japan soll künftig zwischen den Inseln Etorufu und Uruppu hinlaufen. Die Insel Etorufu gehört ganz zu Japan, und die Insel Uruppu, sowie sämtliche im Norden derselben gelegenen kurilischen Inseln gehören zu Rußland.³⁰

Rußland erkannte somit die Gebietshoheit Japans über die heute umstrittenen Inseln ohne Vorbehalte an.

Von russischer Seite wird die Gültigkeit des Vertrages insofern angezweifelt, als die russisch-japanischen Verhandlungen auf dem Höhepunkt des für Rußland verlustreichen Krimkrieges

²³ Dahm, Völkerrecht I, S. 582; Ipsen, Völkerrecht, S. 259.

²⁴ Ipsen, Völkerrecht, S. 261; Schoenborn, Festschrift für Laun, S. 243.

²⁵ Stephan, Pacific Community, 7 (1976) 3, S. 312; Hielscher, SZ Nr. 221 vom 24.9.1992, S. 10.

²⁶ Adami, Streit über die Kurilen, S. 6; ders., Russisch-japanische Beziehungen, S. 67f.; auch: Mendl, The World Today, 6 (1987) 6, S. 100; Rees, Soviet Seizure, S. 9f.; Stephan, Kuril Islands, S. 54ff., 65ff., 80.

²⁷ Hartmann, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 40 (1992) 8, S. 751f.; Shibuya, Festschrift für Meissner, S. 212.

²⁸ Brownlie, Public International Law, S. 138f.; Berber, Völkerrecht I, S. 349ff.

²⁹ Hartmann, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 40 (1992) 8, S. 752; Stephan, Kuril Islands, S. 22ff; Adami, Russisch-japanische Beziehungen, S. 57; ders., Streit über die Kurilen, S. 4.

³⁰ v. Martens, NRG Bd. XVI Teil 2, S. 454ff.; japanischer Wortlaut in: Nihon gaikōshi jiten, Tokyo 1979, Shiryō, S.1; zit.n.: Hartmann, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 40 (1992) 8, S. 754.

stattgefunden hätten. Der Vertrag von Shimoda sei daher unter Ausnutzung der Zwangslage und Schwäche Rußlands zustandegekommen und damit unwirksam.³¹

Fest steht zunächst, daß der Vertrag den Russen nicht von den Japanern aufgezwungen wurde; vielmehr ging die Initiative zum Vertragsschluß von Rußland aus.³² Das klassische Völkerrecht des 19. Jahrhunderts unterschied zudem zwischen Zwang, der sich gegen die Person des Unterhändlers, und Zwang, der sich gegen die Vertragspartei selbst richtete. Nur der erstere galt als rechtsverbindlicher Zwang, hingegen blieb der letztere ohne Bedeutung für die Gültigkeit des aufgezwungenen Vertrages.³³ Solange das *ius ad bellum* uneingeschränkt anerkannt war, mußte Zwang beim Vertragsabschluß als rechtsunerheblich gelten.³⁴ Da unmittelbarer Zwang gegen den damaligen russischen Verhandlungsführer, Vizeadmiral Putyatin, nicht bekannt ist,³⁵ ist von der völkerrechtlichen Gültigkeit des Grenz- und Handelsvertrages von 1855 auszugehen.

2.3 Tauschvertrag von St. Petersburg 1875

Unter dem Eindruck ständiger Zusammenstöße mit russischen Truppen auf Sachalin entschloß sich Japan zur Aufgabe seiner Rechte auf Sachalin und zur Unterzeichnung des Tauschvertrages von St. Petersburg im Jahre 1875.³⁶ Danach zederte Japan den in seinem Besitz befindlichen Teil Sachalins an Rußland, während das Zarenreich dafür gemäß Art. II des Vertrages die gesamte nördliche Kurilenkette an Japan abtrat.³⁷ Die völkerrechtliche Zugehörigkeit der vier südlichen Kurilen-Inseln wurde durch diesen Vertrag nicht angetastet.

2.4 Russisch-japanischer Krieg 1904/05

Ab den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts kam es durch rivalisierende Expansionsbestrebungen Japans und Rußlands in der Mandschurei und Korea zu zunehmenden Konfrontationen, die letztlich in den russisch-japanischen Krieg 1904/05 mündeten.³⁸ Es wird daher teilweise vorgebracht, daß Japan durch den "verräterischen Angriff auf Rußland"³⁹ am

³¹ Slavinsky, *Far Eastern Affairs*, (1989) 4, S. 109; Andreyev/Cherevko, *International Affairs*, 4 (1983), S. 112; Rohde, *Japan: Wirtschaft, Politik, Gesellschaft*, 1 (1993) 4, S. 360.

³² Hartmann, *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 40 (1992) 8, S. 753; Rees, *Soviet Seizure*, S. 5; Adami, *Streit über die Kurilen*, S. 7.

³³ Gornig, *Hitler-Stalin-Pakt*, S. 59; ders., *Memelland*, S. 67; Guggenheim/Marek in Schlochauer, *Wörterbuch des Völkerrechts III*, S. 541.

³⁴ Gornig, *Festgabe für Blumenwitz*, S. 77 Fn. 27; ders., *Memelland*, S. 67; Seidl-Hohenveldern, *Völkerrecht*, Rn. 376ff.; Berber, *Völkerrecht I*, S. 437f.

³⁵ So ausdrücklich: Rees, *Soviet Seizure*, S. 14; ebenso: Stephan, *Kuril Islands*, S. 87f.; Adami, *Russisch-japanische Beziehungen*, S. 67f.

³⁶ v. Martens, *NRG 2e série*, Bd. II, S. 582ff.; japanischer Wortlaut in: *Kokusaiko Gaiko Zasshi* 1962, Nr. 4-6, S. 585; zit.n.: Shibuya, *Festschrift für Meissner*, S. 217; *Nihon gaikôshi jiten*, Tokyo 1979, Shiryô, S. 3f.; zit.n.: Hartmann, *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 40 (1992) 8, S. 755.

³⁷ Stockwin, *Japan and the Soviet Union*, S. 8f.; Harmer, *Military Review*, 62 (1982) 6, S. 15.

³⁸ Schieder, *Staatensystem*, S. 286f.; Bundeszentrale für politische Bildung, *Weltgeschichte*, S. 344f.

³⁹ Slavinsky, *Far Eastern Affairs*, (1989) 4, S. 111; Stephan, *Pacific Community*, 7 (1976) 3, S. 315; vgl. Takano, *Nihon no Ryodo*, S. 358; zit.n.: Shibuya, *Festschrift für Meissner*, S. 217.

8.2.1904 die Verträge von 1855 und 1875 verletzt habe. Diese hätten folglich ihre Gültigkeit verloren, so daß Japan sich nicht zur Rechtfertigung seiner Position auf sie berufen könne.⁴⁰

Nach einer früheren völkerrechtlichen Lehrmeinung hatte ein Kriegsausbruch in der Tat das Erlöschen aller Verträge zwischen den kriegführenden Parteien zur Folge.⁴¹ Heute gilt jedoch als geklärt, daß ein Krieg Verträge unbeeinflusst läßt.⁴² Insbesondere sollen Verträge, die eine *erga omnes* gültige Rechtslage schaffen, vom Krieg unberührt bleiben. Dazu gehören in erster Linie Verträge, welche die räumliche Abgrenzung eines Staatsgebietes regeln,⁴³ wie z.B. die russisch-japanischen Verträge von 1855 und 1875. Dementsprechend hat der russisch-japanische Krieg die Gebietshoheit Japans über die Kurilen nicht beeinträchtigt.

2.5 Friedensvertrag von Portsmouth 1905

Nach der Vernichtung der feindlichen Flotte im russisch-japanischen Krieg erhielt das siegreiche Japan im Friedensvertrag von Portsmouth⁴⁴ am 5.9.1905 u.a. die Südhälfte Sachalins zugesprochen, auf die es im Vertrag von St. Petersburg 1875 verzichtet hatte.⁴⁵ Die japanische Gebietshoheit über die Kurilen wurde durch den Vertrag nicht angetastet.⁴⁶

Die Kurilen-Inseln Etorufu, Kunashiri, Habomai und Shikotan waren bis zum Zweiten Weltkrieg ununterbrochen japanisches Territorium. Schon allein aus diesem Grund kann Rußland keine völkerrechtlichen Argumente für die Zugehörigkeit der Inseln zu seinem Territorium für sich herleiten.

3. Souveränitätswechsel durch alliierte Kriegsabsprachen

3.1 Abmachung von Kairo 1943

Von russischer Seite wird außerdem geltend gemacht, daß die Kurilen der UdSSR aufgrund des internationalen Abkommens von Kairo rechtmäßig zugesprochen worden seien.⁴⁷ Auf der Konferenz von Kairo vom 22. bis 26.11.1943 präsentierten Roosevelt, Churchill und Chiang Kai-Shek ihre militärischen Ziele in Fernost.⁴⁸ Im Kommuniqué der Dreierkonferenz vom 1.12.1943 heißt es:

⁴⁰ Andreyev/Cherevko, *International Affairs*, 4 (1983), S. 112.

⁴¹ Berber, *Völkerrecht II*, S. 93.

⁴² Gornig, *Hitler-Stalin-Pakt*, S. 93; Guggenheim/Marek in Schlochauer, *Wörterbuch des Völkerrechts III*, S. 539; v. Münch, *Völkerrecht*, S. 161; Seidl-Hohenveldern, *Völkerrecht*, Rn. 431.

⁴³ Berber, *Völkerrecht II*, S. 93; Gornig, *Hitler-Stalin-Pakt*, S. 93; Seidl-Hohenveldern, *Völkerrecht*, Rn. 432.

⁴⁴ v. Martens, *NRG 2e série*, Bd. XXXIII, S. 2ff.; japanischer Wortlaut in: *Kokusaiko Gaiko Zasshi* 1962, Nr. 4-6, S. 586; zit.n. Shibuya, *Festschrift für Meissner*, S. 218.

⁴⁵ Foye, *RFE/RL Research Report*, 1 (1992) 36, S. 35; Hielscher, *SZ* Nr. 221 vom 24.9.1992, S. 10.

⁴⁶ Menon, *Current History*, 90 (1991) 555, S. 161; Nester, *Third World Quarterly*, 14 (1993) 4, S. 721.

⁴⁷ Slavinsky, *Far Eastern Affairs*, (1989) 4, S. 112f.; Andreyev/Cherevko, *International Affairs*, 4 (1983), S. 112f.

⁴⁸ Rees, *Soviet Seizure*, S. 52; Stephan, *Kuril Islands*, S. 155f.

Die drei großen Verbündeten führen diesen Krieg, um den Angriffen Japans Einhalt zu tun und sie zu bestrafen. [...] Es ist ihre Absicht, Japan alle Inseln im Pazifik zu entreißen, die es seit Beginn des Ersten Weltkriegs 1914 in Besitz genommen oder besetzt hat, [...]. Japan soll aus allen Gebieten vertrieben werden, die es gewaltsam und habgierig in Besitz genommen hat.⁴⁹

Die rechtliche Bindungswirkung dieses Dokuments ist allerdings zweifelhaft. Zwar können völkerrechtliche Verträge grundsätzlich auch formlos abgeschlossen werden.⁵⁰ Jedoch wurde die Kairoer Erklärung nur als Pressecommuniqué veröffentlicht, in dem die Ergebnisse der Konferenz zusammengefaßt waren.⁵¹ Außerdem nannte die Abmachung lediglich gewisse Kriegsziele, die die Alliierten verwirklichen wollten. Gegen eine rechtliche Bindungswirkung sprechen weiter die Stellungnahmen der britischen Politiker Churchill und Eden Anfang 1955, wonach die Konferenz von Kairo keine bindenden Verpflichtungen, sondern nur gemeinsame Absichtserklärungen hervorgebracht habe.⁵² Auch der Text des Pressecommuniqués legt diese Auslegung nahe, da er im Dokument lediglich mit der Bezeichnung "general statement" überschrieben wurde.⁵³

Wollte man der Kairoer Erklärung trotzdem eine rechtliche Verbindlichkeit zusprechen, könnte Rußland sich dennoch nicht auf sie berufen. Denn Japan hatte die umstrittenen Inseln weder nach 1914 noch "gewaltsam und habgierig" in Besitz genommen. Vielmehr hatte es die Nordkurilen 1875 vertraglich vom zaristischen Rußland erworben, und dieses hatte sie freiwillig hergegeben, während die Südkurilen bereits seit jeher unter japanischer Hoheitsgewalt gestanden hatten, so daß sie von vornherein nicht von der Erklärung von Kairo erfaßt werden konnten. Die Kairoer Erklärung für sich allein konnte Japan daher nicht wirksam verpflichten.

3.2 *Absprache von Jalta 1945*

Völkerrechtlich leitet Rußland seine Ansprüche auf die Kurilen auch aus den Vereinbarungen von Jalta vom 11.2.1945 her.⁵⁴

Die höchsten Repräsentanten der drei Großmächte – der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens – sind übereingekommen, daß die Sowjetunion zwei bis drei Monate nach der Kapitulation Deutschlands und der Beendigung des Krieges in Europa auf der Seite der Alliierten in den Krieg gegen Japan unter der Bedingung eintreten wird, daß [...] 3. die Kurilen der Sowjetunion übergeben werden. [...] Die Regierungschefs der drei Großmächte sind übereingekommen, daß diese Ansprüche der Sowjetunion nach dem Sieg über Japan unbedingt erfüllt werden müssen.⁵⁵

⁴⁹ Grewe, Quellen zur Völkerrechtsgeschichte, Nr. 184b, S. 1292; japanischer Wortlaut in: Tadashi, Hoppo ryodo, S. 273; zit.n.: Shibuya, Festschrift für Meissner, S. 243.

⁵⁰ Gornig, Nördliches Ostpreußen, S. 108; Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, Rn. 104; Berber, Völkerrecht I, S. 412.

⁵¹ Grewe, Quellen zur Völkerrechtsgeschichte, Nr. 184b, S. 1292.

⁵² Langen, Gebietsverluste, S. 66; Shibuya, Festschrift für Meissner, S. 220.

⁵³ Grewe, Quellen zur Völkerrechtsgeschichte, Nr. 184b, S. 1292.

⁵⁴ Latyšev, SSSR i Japonija, Moskva 1987, S. 242; zit.n.: Hartmann, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 40 (1992) 8, S. 755.

⁵⁵ Archiv der Gegenwart 1945, S. 87A.

Da die Jalta-Absprache bei Beendigung der Feindseligkeiten am 8.8.1945 noch geheim gehalten wurde,⁵⁶ konnte sie nicht zum Gegenstand der Kapitulationsbedingungen erhoben werden. Problematisch ist daher, welche Rechtswirkungen der Vereinbarung von Jalta als solcher zuzumessen sind.

Zunächst erzeugte die Jalta-Absprache keine vertragliche Bindung der Alliierten untereinander.

Gegen eine Verpflichtung der USA spricht vor allem, daß der amerikanische Präsident verfassungsrechtlich überhaupt nicht ermächtigt war, eine derartig weitgehende politische Absprache ohne Mitwirkung des US-Senats abzuschließen. Nach Art. II, sec. II, § 2 der amerikanischen Verfassung ist der Präsident lediglich zum Abschluß von Verwaltungsabkommen und militärischen Vereinbarungen befugt.⁵⁷ Während der Krim-Konferenz wurden der UdSSR weitreichende politische Zusicherungen gegeben: Auf Kosten Japans sollte sie die Kurilen und Südsachalin erhalten. Die Abmachung reichte folglich aufgrund ihres hochpolitischen Inhalts weit über den militärischen Regelungsbereich hinaus und bedurfte damit der Zustimmung des amerikanischen Senats, die jedoch nie erfolgte.⁵⁸

Das Problem der völkerrechtlichen Wirkung verfassungswidriger Verträge wird in der Völkerrechtslehre kontrovers diskutiert.⁵⁹ Nach der in der geltenden Völkerrechtslehre herrschenden Auffassung, der sog. modifizierten Relevanztheorie, wird die Verbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge durch solche, aber auch nur durch solche Verfassungsverletzungen eingeschränkt, die offensichtlich erkennbar sind.⁶⁰ Die offensichtliche Verletzung der US-Verfassung war für die Sowjetunion ohne Schwierigkeit erkennbar und damit nach dieser Ansicht völkerrechtlich erheblich. Eine vertragliche Bindung der USA an das Abkommen scheidet aus.

Eine rechtliche Verbindlichkeit kann der Jalta-Absprache desweiteren insofern nicht zuerkannt werden, als sie gegen das völkerrechtliche **Bestimmtheitsgebot** verstößt.

So gilt, daß eine völkerrechtlich relevante Vereinbarung zwar formlos abgefaßt sein kann, aber dennoch mit hinreichender Bestimmtheit und Klarheit formuliert sein muß, um im Konfliktfall die Pflichten und Rechte der Vertragsparteien klar spezifizieren zu können. An einer solchen Bestimmtheit soll es dann fehlen, wenn die Realisierung des Vertragsziels nicht allein von den Vertragsparteien abhängt, sondern nur durch Mitwirkung Dritter erreicht werden

⁵⁶ Hartmann, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 40 (1992) 8, S. 756; Archiv der Gegenwart 1945, S. 87A.

⁵⁷ Peaslee, Constitutions of Nations, S. 367; Oppenheim/Lauterpacht, International Law I, S. 887; Briggs, Law of Nations, S. 838.

⁵⁸ Shibuya, Festschrift für Meissner, S. 223f.

⁵⁹ Für eine Bindungswirkung verfassungswidriger Verträge: Gornig, Hitler-Stalin-Pakt, S. 55; Geck, Verfassungswidrige Verträge, S. 25; Meyer-Lindenberg, ZaöRV 24 (1964), S. 320; dagegen: McNair, Law of Treaties, S. 58ff.; Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 238; Dahm, Völkerrecht III, S. 22.

⁶⁰ Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 444; Meyer-Lindenberg in Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts II, S. 669; Oppenheim/Lauterpacht, International Law I, S. 887f.

kann.⁶¹ Eine Übertragung der Gebietshoheit über die Kurilen auf die Sowjetunion hätte nun gerade eine Mitwirkungshandlung des betroffenen Souveräns erfordert, nämlich Japans, das das Jalta-Dokument jedoch nie unterzeichnete. Weiter enthält das Jalta-Abkommen keinerlei konkrete Regelungen über den Gebietserwerb der Sowjetunion bzw. einen zukünftigen Friedensvertrag.⁶²

Zu Recht wird daher das Jalta-Abkommen nach überwiegender Auffassung⁶³ als lediglich allgemeine politische Vereinbarung ohne Rechtsverbindlichkeit angesehen.

Ein eher unverbindlicher Charakter läßt sich allerdings aus dem Schlußsatz der Absprache von Jalta herauslesen, in dem es heißt, daß "die Regierungschefs übereingekommen sind, daß die Ansprüche der Sowjetunion unbedingt erfüllt werden müssen". Daß die sowjetischen Ansprüche erfüllt werden "müssen", wird dann aber durch den Zusatz wieder eingeschränkt, daß diese Erfüllung erst in Zukunft geregelt werden kann, und daß sich die Regierungschefs lediglich über grundsätzliche politische Ziele einig waren, nicht jedoch über eine hinreichend bestimmte Regelung.⁶⁴

Die Jalta-Absprache hat somit nicht den Rang eines völkerrechtlich verbindlichen Vertrages, aus dem die UdSSR Ansprüche herleiten könnte.

Auch als gültige **Vereinbarung zulasten Dritter**, hier Japans, kann die Übereinkunft nicht angesehen werden.

Nach dem völkergewohnheitsrechtlichen Satz "*Pacta tertiis nec nocent nec prosunt*" kann ein Vertrag lediglich die an ihm Beteiligten verpflichten. Die Rechtsstellung eines Nichtvertragspartners wird höchstens als Ergebnis rechtlich irrelevanter Reflexwirkungen beeinträchtigt.⁶⁵

In Ausnahmefällen wird zwar zum Teil die Möglichkeit von Verträgen zulasten Dritter bejaht.⁶⁶ Getreu dem völkerrechtlichen Grundsatz "*Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*"⁶⁷ gibt es aber keine Legitimation für Staatsmänner, im Stile der Jalta-Absprache über fremdes Territorium verbindlich zulasten Dritter zu verfügen.⁶⁸

Die Jalta-Absprache konnte die japanische Gebietshoheit daher insoweit nicht antasten.

⁶¹ Münch, ZaöRV 29 (1969), S. 8; Oppenheim/Lauterpacht, International Law I, S. 899.

⁶² Archiv der Gegenwart 1945, S. 87A.

⁶³ Gornig, Nördliches Ostpreußen, S. 98; Münch, ZaöRV 29 (1969), S. 9 m.w.N.; Langen, Gebietsverluste, S. 70ff. m.w.N.

⁶⁴ Gleiches Ergebnis in bezug auf Deutschland: Gornig, Nördliches Ostpreußen, S. 97.

⁶⁵ Gornig, Hitler-Stalin-Pakt, S. 84; Ballreich in Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts III, S. 545; Verdross, Quellen des Völkerrechts, S. 63; Gellermann, Diss. Göttingen, S. 20ff.; Briggs, Law of Nations, S. 870; Dahm, Völkerrecht III, S. 112ff.; Oppenheim/Lauterpacht, International Law I, S. 831.

⁶⁶ McNair, Law of Treaties, S. 310; Kelsen, International Law, S. 345ff.; Ballreich, Festschrift für Bilfinger, S. 26; Dahm, Völkerrecht III, S. 120; ICJ Reports 1949, S. 185.

⁶⁷ Gornig, Hitler-Stalin-Pakt, S. 86; Scheuner, Festschrift für Bilfinger, S. 383; Dahm, Völkerrecht I, S. 599; Berber, Völkerrecht I, S. 339; Verdross, Quellen des Völkerrechts, S. 68.

⁶⁸ Ebenso: Gornig, Nördliches Ostpreußen, S. 112.

Die Ansicht, wonach die Kurilen der Sowjetunion durch **Adjudikation** infolge der Krim-Konferenz rechtswirksam zugesprochen worden seien, findet im geltenden Völkerrecht ebenfalls keine Stütze.

Unter Adjudikation versteht man den Erwerb der territorialen Souveränität aufgrund Zuerkennung durch den Spruch eines völkerrechtlichen Entscheidungsorgans.⁶⁹ Nach einer engeren Auffassung beruhen Gebietsänderungen durch Adjudikationen dabei zumindest mittelbar auf der Zustimmung des betroffenen Staates.⁷⁰ Da die Zustimmung der Japaner bis heute nicht erfolgte, kommt ein Rechtserwerb der UdSSR durch Adjudikation nach dieser Meinung nicht in Betracht.

Nach einer weitergehenden Ansicht soll der Staatengemeinschaft das Recht zustehen, ohne Zustimmung der Betroffenen neue Grenzen zu ziehen. Voraussetzung dazu sei das Zusammenwirken aller oder wenigstens fast aller Staaten zum Ausgleich internationaler Gemeinschaftsinteressen und im Dienste der Gerechtigkeit und des Rechts.⁷¹ Allerdings besteht keine Regel des Völkerrechts, wonach drei Großmächte als Repräsentanten der Völkergemeinschaft durch einseitige Entscheidungen Gebietsveränderungen vollziehen könnten. Auch eine hegemonale Stellung verleiht solchen Versuchen keine Rechtswirksamkeit.⁷² Zudem ergibt sich aus dem Dokument nicht, daß eine Entscheidung im Interesse der Weltgemeinschaft angestrebt wurde. Vielmehr standen bei der Inselfrage ausschließlich sowjetische Interessen zur Diskussion. Ein Gebietserwerb der UdSSR durch Adjudikation kommt also ebenfalls nicht in Frage.

3.3 *Ultimatum von Potsdam 1945*

Eine Analyse der Potsdamer Erklärung vom 26.7.1945 ergibt kein anderes Ergebnis. In Abs. VIII der Erklärung heißt es:

[...] Die Beschlüsse der Konferenz von Kairo sollen durchgeführt werden, und die Souveränität Japans soll auf die Inseln Honschiu, Hokkaido, Kiuschiu, Schikoku und kleinere Inseln, die wir noch bezeichnen, beschränkt werden. [...]⁷³

Das in der Erklärung enthaltene Ultimatum stellte lediglich die an Japan gerichtete einseitige Aufforderung der Alliierten zur Kapitulation dar, wie der eindeutige Wortlaut der Erklärung

⁶⁹ Gornig, Nördliches Ostpreußen, S. 118; Schätzel, Völkerbund und Gebietserwerb, S. 32ff.; Jellinek, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, S. 82f.; Wehberg, Krieg und Eroberung, S. 109ff.; Menzel in Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts I, S. 621.

⁷⁰ Brierly, Law of Nations, S. 96; Berber, Völkerrecht I, S. 348; Dahm, Völkerrecht I, S. 602.

⁷¹ Wehberg, Krieg und Eroberung, S. 109; Schätzel, Annexion im Völkerrecht (1920), S. 245.

⁷² Triepel, Hegemonie, S. 215ff.; Mosler, Großmachtstellung im Völkerrecht, S. 27; Kraus, Deutsche Ostgebiete, S. 14.

⁷³ Archiv der Gegenwart 1945, S. 337C.

beweist.⁷⁴ Für sich allein genommen konnte die Proklamation daher keine Verpflichtung Japans zur Gebietsabtretung bewirken.

Keine der Kriegsabsprachen von Kairo, Jalta und Potsdam war geeignet, den völkerrechtlichen Status der umstrittenen kurilischen Inseln zugunsten der UdSSR zu verändern.

4. Gebietserwerb durch japanische Kapitulation 1945

Die Gebietsansprüche Rußlands sind ebenfalls nicht aufgrund der besonderen Ausgestaltung der bedingungslosen Kapitulation Japans berechtigt.

Die Kapitulation ist in der Regel ein Vertrag zwischen feindlichen Befehlshabern zur Übergabe von Truppen, befestigten Plätzen oder Regionen.⁷⁵ Politische Bestimmungen, die für die Zeit nach dem Krieg gelten sollen, haben in diesem rein militärischen Vertrag keinen Raum.⁷⁶

Die japanische Kapitulation als solche hatte damit keine Auswirkungen auf das japanische Hoheitsgebiet.

Die Forderung eines "**unconditional surrender**" Japans wurde während der Konferenz von Casablanca im Januar 1943 zum gemeinsamen Kriegsziel der Alliierten gegen die Achsenmächte erhoben.⁷⁷ Die Alliierten wünschten völlige Handlungsfreiheit ohne Rücksicht auf ausgehandelte Friedensbedingungen, um die Maßnahmen im Land der Gegner durchsetzen zu können, die sie zur künftigen Friedenssicherung für notwendig hielten. "Unconditional surrender" wurde demnach als bedingungslose politische Unterwerfung der Besiegten konzipiert und ging über den bloß militärischen Inhalt einer Kapitulation als solcher weit hinaus.⁷⁸

Allerdings war mit der Bedingungslosigkeit der Kapitulation die Zukunftsgestaltung im einzelnen noch nicht festgelegt. Vielmehr bedurfte diese weiterer alliierter Maßnahmen, die durch die bedingungslose Kapitulation erst ermöglicht wurden.

Die Bedingungslosigkeit der japanischen Kapitulation rechtfertigt folglich noch nicht den Schluß, daß sie unmittelbares Instrument zum Vollzug von Gebietsabtretungen sein sollte.

Einen anderen Schluß könnte allerdings die **Form** der japanischen Kapitulation rechtfertigen. Da die offizielle Kapitulationsurkunde vom 2.9.1945 japanischerseits die Unterschrift des japanischen Außenministers als Bevollmächtigten des Kaisers und der Regierung als auch eines

⁷⁴ "Wir fordern die japanische Regierung auf, sofort die bedingungslose Übergabe aller japanischen Streitkräfte zu proklamieren und uns durch entsprechende Versicherungen ihren guten Willen zu bezeugen. Die Alternative für Japan ist die vollständige, äußerste Zerstörung." Archiv der Gegenwart 1945, S. 337C.

⁷⁵ Greenspan, Law of Land Warfare, S. 395; Berber, Völkerrecht II, S. 82.

⁷⁶ Kunz, Kriegerrecht und Neutralitätsrecht, S.57; Castren, Law of War and Neutrality, S. 127f.; Oppenheim/Lauterpacht, International Law II, S. 543.

⁷⁷ Berber, Völkerrecht II, S. 82.

⁷⁸ Bauer in Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts II, S. 196.

Generals als Vertreter der obersten Heeresleitung trägt, war *in concreto* sowohl ein politisch als auch militärisch verpflichtender Vertrag gegeben.⁷⁹

Nach der Form des Abschlusses ist also die von der UdSSR behauptete Folge hinsichtlich der japanischen Gebietsverluste immerhin möglich.

In Abs. I der Kapitulationsurkunde wurden die Potsdamer Bedingungen von Japan generell angenommen.⁸⁰ Japan akzeptierte damit auch Abs. VIII der Potsdamer Erklärung⁸¹, der die Beschränkung Japans auf die vier Hauptinseln vorsah. Infolgedessen werden diese Bestimmungen der Kapitulation teilweise sogar als Verzicht Japans aufgefaßt.⁸²

Aus Abs. VI der japanischen Kapitulationsurkunde⁸³ ergibt sich indes, daß die Urkunde lediglich als Rahmen die Bedingungen festlegen sollte, die zu verwirklichen die Parteien sich geeinigt hatten.⁸⁴ Der endgültige Vollzug der vorgesehenen Gebietsabtretungen sollte und konnte erst Gegenstand eines künftigen Friedensvertrages sein. Die Kapitulation führte somit als politischer Vorvertrag⁸⁵ zu keinem Souveränitätsverlust über die Kurilen.

Die Kapitulation als **Zession** oder **Dereliktion** zu interpretieren, ist ebenfalls nicht haltbar.

Sowohl eine völkerrechtliche Zession als auch eine Dereliktion setzen ein hinreichend konkretisiertes Gebiet voraus.⁸⁶ Die Kapitulation unter Aufnahme der Kairoer und Potsdamer Erklärungen legte aber die territorialen Veränderungen noch nicht genau fest. So sollten Japan alle "territories taken by violence and by greed"⁸⁷ weggenommen werden, die vier Hauptinseln und "such minor islands as we determine"⁸⁸ aber japanisch bleiben. Diese vagen Begriffe waren in keiner Weise spezifiziert und ließen damit auch einen Schluß *e contrario* aus der Bestimmung Rest-Japans nicht zu. Insbesondere wurde die Jalta-Absprache mit den territoria-

⁷⁹ Kimura, *Journal of Northeast Asian Studies*, 13 (1994) 2, S. 50; Langen, Gebietsverluste, S. 83.

⁸⁰ Abs. I: "Auf Befehl und im Namen des Kaisers von Japan [...] nehmen wir mit der vorliegenden Urkunde die Bedingungen der Erklärung an, die [...] am 16. Juli in Potsdam veröffentlicht wurde und der sich die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in der Folge anschloß [...]." Grewe, *Quellen zur Völkerrechtsgeschichte*, Nr. 187, S. 1323; japanischer Wortlaut in: Takano, *Nihon no Ryodo*, S. 332f.; zit.n.: Shibuya, *Festschrift für Meissner*, S. 243.

⁸¹ Wortlaut siehe Gliederungspunkt 6.2.3.

⁸² Schweitzer, *Staatsrecht III*, Rn. 238.

⁸³ Abs. VI: "Hierdurch verpflichten wir uns im Namen der gegenwärtigen japanischen Regierung oder ihrer Nachfolger nach bestem Wissen und Gewissen die Bedingungen der Erklärung von Potsdam durchzuführen, die Befehle zu geben und alles auszuführen, was durch den Obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte oder die von ihm bezeichneten Vertreter zur Ausführung der Bestimmungen dieser Erklärung befohlen wird." Grewe, *Quellen zur Völkerrechtsgeschichte*, Nr. 187, S. 1323 (1324); japanischer Wortlaut in: Takano, *Nihon no Ryodo*, S. 332f.; zit.n.: Shibuya, *Festschrift für Meissner*, S. 243.

⁸⁴ v. Perfall, *Völkerrechtliche Vertretung Chinas*, S. 197ff.

⁸⁵ Zemanek, *ArchVR Bd. 5*, S. 313.

⁸⁶ Berber, *Völkerrecht I*, S. 351; Verdross/Simma, *Universelles Völkerrecht*, S. 481f.; Oppenheim/Lauterpacht, *International Law I*, S. 546ff.; Dahm, *Völkerrecht I*, S. 597ff.

⁸⁷ Kairoer Erklärung in: Grewe, *Quellen zur Völkerrechtsgeschichte*, Nr. 184b, S. 1292.

⁸⁸ Potsdamer Erklärung in: *Archiv der Gegenwart 1945*, S. 337C.

len Zusicherungen zugunsten der Sowjetunion nicht mit in die Kapitulation einbezogen.⁸⁹ Japan hatte demzufolge bei Unterzeichnung der Kapitulation nicht den Willen, bereits Gebiete zu übertragen oder sich ihrer mit dem *animus derelinquendi* zu entäußern.

Die Kapitulation konnte demzufolge keine Zession oder Dereliktion zugunsten der UdSSR herbeiführen.

5. Annexion der Sowjetunion 1945/46 als Erwerbstitel

Eine rechtswirksame Annexion der Inseln durch die UdSSR scheidet ebenfalls aus.

Eine Annexion kann definiert werden als unmittelbare unter Anwendung, Ausnutzung oder Androhung militärischer Gewalt erfolgende effektive Herrschaftsausdehnung auf fremdes Staatsgebiet unter Mißachtung fremden Staatswillens.⁹⁰ Von der Annexion zu unterscheiden ist die *debellatio*. Sie hat die Bedeutung einer völligen militärischen Niederrichtung und totalen Besetzung, der Auflösung der obersten Staatsgewalt und nachfolgende Erklärung der Einverleibung durch die Siegermacht.⁹¹ Voraussetzung beider Erwerbstitel ist, daß der Sieger feindliches Staatsgebiet nicht schon automatisch mit dem Wegfall des feindlichen Staatsapparates erwirbt. Entscheidend bleibt in jedem Fall die Annexionserklärung.⁹²

Im August 1945 war zwar Japans militärische Niederlage besiegelt. Eine Vernichtung Japans als eigenständiges Rechtssubjekt kann jedoch schon wegen des ununterbrochenen Fortbestandes seiner Regierungsgewalt nicht angenommen werden.⁹³ Im Falle Japans fehlte den Alliierten ebenfalls eindeutig der Wille, das Land als Ganzes aufzuteilen und sich einzuverleiben. Dies ergibt sich aus den Dokumenten von Kairo, Jalta und Potsdam ebenso wie aus der Kapitulationsurkunde und den Besatzungsrichtlinien. Sie hatten nämlich sämtlich den Fortbestand Japans zur Grundlage. Somit scheidet bereits hier ein Erwerb der Inseln durch *debellatio* aus.

Allerdings waren die genannten Dokumente nach ihrem Wortlaut nur für den Status der japanischen Hauptinseln bestimmt. Auf den Kurilen hatte Japan auf Weisung des alliierten Oberkommandierenden sämtliche Regierungs- und Verwaltungstätigkeit einzustellen. Durch Dekret vom 11.2.1946⁹⁴ machte die Sowjetunion die Kurilen sogar zum Bestandteil der Provinz Chabarowsk. Diese Eingliederung wurde einseitig und ohne jede Mitwirkungshandlung

⁸⁹ Langen, Gebietsverluste, S. 86.

⁹⁰ Gornig, Festgabe für Blumenwitz, S. 87; Menzel, Annexionsverbot des modernen Völkerrechts, S. 6ff.; v. Münch, Völkerrechtliches Delikt, S. 61f.; Schätzel, Annexion im Völkerrecht (1920), S. 40ff.; Dahm, Völkerrecht I, S. 589f.

⁹¹ Oppenheim/Lauterpacht, International Law I, S. 936; Menzel, Annexionsverbot des modernen Völkerrechts, S. 8f.; Berber, Völkerrecht II, S. 99ff.

⁹² Gornig, Festgabe für Blumenwitz, S. 88; Mosler in Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts II, S. 336; Menzel, Annexionsverbot des modernen Völkerrechts, S. 8f.; Ipsen, Völkerrecht, S. 266.

⁹³ Langen, Gebietsverluste, S. 89.

⁹⁴ Englische Übersetzung der Inkorporationserklärung: "The territories of [...] the Kuril Islands are to be established as the Southern Sakhalin Oblast (having as its centre the town of Toikhara), and it is to be incorporated in the Khabarovsk Krai of the R.S.F.S.R."; BFSP 146 (1946), S. 934f.

Japans durchgeführt. Sie erging zudem zeitlich vor der vertraglichen Beendigung des Kriegszustandes.⁹⁵ Die UdSSR hat sich damit die Kurilen unmittelbar unter Ausnutzung der militärischen Situation und unter Mißachtung des japanischen Staatswillens einseitig einverleibt.

Die UdSSR hätte die Kurilen somit durch Annexion wirksam erworben, wenn dieser Erwerbstitel im Völkerrecht der Jahre 1945/46 noch Gültigkeit hätte beanspruchen können.

5.1 Völkerrechtswidrigkeit der Annexion

Erstmals in der Geschichte enthielt der Briand-Kellogg-Pakt vom 27.8.1928⁹⁶ in vertraglicher Form die bindende Verpflichtung eines allgemeinen Kriegsverbots.⁹⁷ Bis 1934 waren insgesamt 63 von weltweit 67 Staaten einschließlich Japans und der Sowjetunion beigetreten, so daß die allgemeine Verpflichtung des Kriegsverbots weltweite Geltung erlangt hatte.⁹⁸

Der Briand-Kellogg-Pakt enthielt u.a. folgende vertragliche Verpflichtungen:

Art. I: "Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten."

Art. II: "Die Hohen Vertragschließenden Parteien vereinbaren, daß die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten und Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welcher Art und welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll."⁹⁹

Die Unterzeichnerstaaten verzichteten in Art. I auf den Krieg als Instrument der nationalen Politik. Es wäre nun widersprüchlich, den Krieg zu verbieten und gleichzeitig Annexionen aufgrund eines verbotenen Krieges weiterhin als rechtmäßig hinzunehmen. Dieses Ergebnis wird durch eine Auslegung des Art. II bestätigt. Die darin enthaltene Forderung nach einer ausschließlich friedlichen Konfliktlösung sieht keinerlei Ausnahmen vor. Da aber die Annexion eine gewaltsame und unfreiwillige Souveränitätsausdehnung bedeutet,¹⁰⁰ ist sie mit dieser Forderung unvereinbar und somit unzulässig.¹⁰¹

Als Signatar des Abkommens war die UdSSR 1945/46 auch an das Annexionsverbot gebunden und hat deshalb durch ihre Inkorporationsakte gegen den Briand-Kellogg-Pakt verstoßen.

⁹⁵ Vgl. hierzu auch: Kloss, Nationalitätenrecht der Vereinigten Staaten, S. 296f.; Kimura, Journal of Northeast Asian Studies, 13 (1994) 2, S. 53.

⁹⁶ RGBI. 1929 II, S. 100.

⁹⁷ Wehberg, Krieg und Eroberung, S. 43ff.; McNair, Law of Treaties, S. 216; Berber, Völkerrecht II, S. 35ff.; Ipsen, Völkerrecht, S. 268.

⁹⁸ Gornig, Hitler-Stalin-Pakt, S. 64; ders., Memelland, S. 118 Fn. 637; Kimminich, Völkerrecht, S. 90.

⁹⁹ RGBI. 1929 II, S. 100; Gornig, Hitler-Stalin-Pakt, S. 63.

¹⁰⁰ Nachweise siehe Fn. 93.

¹⁰¹ Bindschedler in Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts I, S. 70; Wehberg, Krieg und Eroberung, S. 51, 104; Cohn, ZVR Bd. 15, S. 181; Schätzel, Annexion im Völkerrecht (1950), S. 249; Dahm, Völkerrecht I, S. 605; Berber, Völkerrecht I, S. 345; Oppenheim/Lauterpacht, International Law I, S. 574; Menzel, Annexionsverbot des modernen Völkerrechts, S. 29ff.; Scupin, Festschrift für Küchenhoff, S. (215) 221.

Die Rechtswidrigkeit der sowjetischen Annexion der Kurilen ergibt sich ferner aus dem Gewohnheitsrecht. Voraussetzung für die Entstehung völkerrechtlichen **Gewohnheitsrechts** sind eine allgemeine Rechtsüberzeugung und eine im wesentlichen gleichförmige Staatenübung von gewisser Dauer.¹⁰²

In der Völkerrechtslehre herrscht insoweit Einigkeit, als das Annexionsverbot spätestens mit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt sein soll.¹⁰³ In der Tat hatten die Signatäre der von 47 Staaten im Jahre 1942 unterzeichneten "Declaration of Accession of the United Nations to the Atlantic Charter" erklärt, keine eigenen Territorialgewinne anzustreben.¹⁰⁴ Die Abkommen während des letzten Weltkriegs und das Verhalten der Siegermächte 1945 deuten daher auf eine allgemeine Rechtsüberzeugung hinsichtlich des Bestehens eines Annexionsverbots hin – zumindest seit Beginn der vierziger Jahre. Die gleichen Vorgänge sind auch als Belege für die Staatenpraxis heranzuziehen. Ein gewohnheitsrechtliches Annexionsverbot hatte damit bereits während des Zweiten Weltkrieges Gültigkeit.¹⁰⁵ Diesem Verbot handelte die UdSSR in den Jahren 1945/46 zuwider.

Aus russischen Quellen verlautet, daß die Besetzung der Inseln durch die Rote Armee kein Angriff auf Japan gewesen sei, sondern vielmehr eine Verteidigung Rußlands. Durch die Stationierung der ca. eine Million Mann starken japanischen Guandong-Armee in der Mandschurei an der sowjetischen Grenze, der Blockade der La Perouse-Straße, der Kurilen-Straße und der Korea-Straße für sowjetische Schiffe und der Versenkung derselben durch japanische U-Boote habe Japan den sowjetisch-japanischen Nichtangriffspakt vom April 1941 verletzt und die UdSSR angegriffen.¹⁰⁶ Unabhängig vom Wahrheitsgehalt dieser Behauptungen stellt sich hier die Frage nach der Zulässigkeit einer "Gegenannexion" im Rahmen eines Verteidigungskrieges. Für den Verteidigerstaat ist der Krieg zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs rechtlich zulässig. Die Befürworter einer "Gegenannexion" leiten dieses Recht daher auch unmittelbar aus der Zulässigkeit der Gewaltanwendung her.¹⁰⁷

Jedoch ist der Krieg aufgrund des Briand-Kellogg-Paktes nur noch als Verteidigungsmaßnahme rechtmäßig.¹⁰⁸ Eine Annexion zwecks Verhütung einer zukünftigen Aggression überschreitet die zur Abwehr eines *gegenwärtigen* Angriffs erforderlichen Maßnahmen und ist

¹⁰² Gornig, Staatennachfolge, S. 116; Brownlie, Use of Force, S. 107ff.; McNair, Law of Treaties, S. 216; Dahm, Völkerrecht II, S. 353; Schweitzer, Staatsrecht III, Rn. 180.

¹⁰³ Kraus, Deutsche Ostgebiete, S. 83; Gornig, Nördliches Ostpreußen, S. 131; ders., Memelland, S. 118; ders., Hitler-Stalin-Pakt, S. 65; Ipsen, Völkerrecht, S. 877; Kimminich, Völkerrecht, S. 80.

¹⁰⁴ Abs. 1: "First, their countries seek no aggrandizement, territorial or other; [...]"; Grewe, Quellen zur Völkerrechtsgeschichte, Nr. 183, S. 1286.

¹⁰⁵ Gornig, Nördliches Ostpreußen, S. 131f.; ders., Memelland, S. 119; ders., Hitler-Stalin-Pakt, S. 97 Fn. 302; Kraus, Deutsche Ostgebiete, S. 83; v. Perfall, Völkerrechtliche Vertretung Chinas, S. 200ff.; v. Rabenau, Rechtswidrigkeit von Annexionen, S. 12ff.; Dahm, Völkerrecht I, S. 589ff., 604ff.

¹⁰⁶ Slavinsky, Far Eastern Affairs, (1989) 4, S. 111.

¹⁰⁷ Schwarzenberger, Festschrift für Verdross, S. 252; Blumenwitz, Grundlagen eines Friedensvertrages, S. 156; Oppenheim/Lauterpacht, International Law I, S. 574f.; Berber, Völkerrecht I, S. 345.

¹⁰⁸ Berber, Völkerrecht II, S. 36f.

damit als Notwehrexzeß rechtswidrig.¹⁰⁹ Außerdem würde die äußerliche Unterscheidung zwischen "Angreifer" und "Verteidiger" oft willkürliche und ungerechtfertigte Ergebnisse zeitigen, wenn man dem Verteidiger eine Annexion gestatten wollte. Denn jeder Staat könnte mit einem gewissen Aufwand an Begründungen und Entstellungen die Position des Verteidigers für sich in Anspruch nehmen.¹¹⁰

Aus den Grenzen des Verteidigungsrechts ergibt sich deshalb die allgemeine Geltung des Annexionsverbots auch für den Verteidigerstaat.¹¹¹ Die Berufung der UdSSR auf die Zulässigkeit einer "Gegenannexion" zur Rechtfertigung ihrer Annexionsversuche ist folglich mit dem Völkerrecht nicht vereinbar.

Zur Rechtfertigung des Verhaltens der UdSSR kann auch die **Satzung der Vereinten Nationen** (SVN) nicht herangezogen werden.

Zwar geht Art. 2 Ziff. 3 und 4 SVN¹¹² weit über den Briand-Kellogg-Pakt hinaus und legt unmittelbar ein Annexionsverbot fest.¹¹³ Den Feindstaaten war jedoch durch Art. 107 SVN¹¹⁴ die Berufung auf Art. 2 Ziff. 3 und 4 SVN versagt. Wenn nun Art. 103 SVN¹¹⁵ mit in die Betrachtung einbezogen wird, wonach die Verpflichtungen aufgrund der SVN allen anderen internationalen Verpflichtungen vorgehen, könnte man die Berufung der Japaner auf den Briand-Kellogg-Pakt und das gewohnheitsrechtliche Annexionsverbot verneinen.

Diese Sichtweise verkennt allerdings, daß sich die "Vereinten Nationen" nicht einseitig von völkerrechtlichen Verpflichtungen lösen konnten, die unabhängig von der SVN bereits bestanden.¹¹⁶ Derartige Verpflichtungen ergaben sich aus dem Völkergewohnheitsrecht und dem niemals aufgehobenen Briand-Kellogg-Pakt. Der Verlust der Schutzwirkung des Briand-Kellogg-Paktes konnte Japan gegenüber nur so lange geltend gemacht werden, als seine eige-

¹⁰⁹ Cohn, ZVR Bd. 15, S. 181; Schätzel, Festschrift für Laun, S. 327ff.

¹¹⁰ Gornig, Nördliches Ostpreußen, S. 132; ders., Memelland, S. 120; Menzel, Annexionsverbot des modernen Völkerrechts, S. 37f.

¹¹¹ Ebenso: BGHZ 13, S. 265, 293; Schätzel, Festschrift für Laun, S. 327; Menzel, Annexionsverbot des modernen Völkerrechts, S. 37f.; ders., JuS 1963, S. 43; ders., Lehrbuch des Völkerrecht, S. 178; Cohn, ZVR Bd. 15, S. 181; a.A.: Schwarzenberger, Festschrift für Verdross, S. 252.

¹¹² "Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen: [...] 3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden. 4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt." Simma, UN-Charta, S. XC.

¹¹³ Wehberg, Krieg und Eroberung, S. 77.

¹¹⁴ "Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaates dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt." Simma, UN-Charta, S. CIX.

¹¹⁵ "Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang." Simma, UN-Charta, S. CVIII.

¹¹⁶ Kelsen, Law of the United Nations, S. 120f.; Berber, Völkerrecht II, S. 39.

ne rechtsverletzende Handlung anhielt. Mit Ende der aktiven Kampfhandlungen galt der Pakt auch wieder hinsichtlich Japans.¹¹⁷ Autoren glauben daher, daß Art. 107 SVN insoweit unwirksam sei, als er Rechte einräume, die mit dem Briand-Kellogg-Pakt unvereinbar seien.¹¹⁸ Zumindest ist die Vorschrift aber restriktiv dahingehend auszulegen, daß der Handlungsfreiheit aufgrund des Art. 107 SVN durch den Briand-Kellogg-Pakt Schranken gesetzt sind.¹¹⁹ Art. 107 SVN konnte daher das außerhalb der SVN bestehende Annexionsverbot nicht berühren.

Es stellt sich weiter die Frage, inwieweit die Annexionsversuche der Sowjetunion das Selbstbestimmungsrecht der Völker verletzt haben.

Umstritten ist, ob das **Selbstbestimmungsrecht** der Völker, das in Art. 1 Ziff. 2 SVN erstmals erwähnt wurde, als bloßes politisches Programm oder als verbindlicher Völkerrechtssatz zu qualifizieren ist.¹²⁰ Selbst wenn man sich der letzten Ansicht anschließt, beinhaltet das Selbstbestimmungsrecht dennoch nur das Recht des gesamten Volkes, nicht aber das Recht einer beliebigen regionalen Gruppe.¹²¹ Insofern ist ein Hoheitswechsel grundsätzlich nicht von der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung abhängig.¹²² Da somit das Selbstbestimmungsrecht nur dem ganzen japanischen Volk zustand, nicht jedoch den ehemaligen 19.500 Bewohnern der Kurilen, verletzen die Inkorporationsakte der UdSSR zumindest nicht das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

5.2 Rechtsfolge der Völkerrechtswidrigkeit der Annexion

Es bleibt somit die Gültigkeit der Annexion als Erwerbstitel anzusprechen. Dogmatisch ist hierbei auf die Annexionserklärung als Willenserklärung abzustellen: Voraussetzung einer rechtserheblichen Willenserklärung ist ihr völkerrechtlich erlaubter Inhalt.¹²³ Wenn die Sowjetunion nun eine Ausdehnung ihres Herrschaftsgebietes im Wege der Annexion japanischen Gebietes anstrebte, war die darauf gerichtete Willenserklärung wegen ihres völkerrechtlich verbotenen Inhalts nichtig. Die Erklärungen in Form der sowjetischen Dekrete vom 11.2.1946 konnten folglich keinen rechtsgültigen Erwerbstitel schaffen.

¹¹⁷ Berber, Völkerrecht II, S. 39; Mähler, Diss. München, S. 17; ausführliche Begründung bei: Kelsen, Law of the United Nations, S. 121f.

¹¹⁸ Dahm, Völkerrecht III, S. 60f. m.w.N.; Oppenheim/Lauterpacht, International Law I, S. 897; Ziehen, Territoriale Unversehrtheit, S. 85; McNair, Law of Treaties, S. 213ff.

¹¹⁹ So z.B. Kelsen, Law of the United Nations, S. 121; McNair, Law of Treaties, S. 213 ff.

¹²⁰ Simma-Doehring, Charta der Vereinten Nationen, nach Art. 1 Rn. 27; Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, Rn. 1549ff.; Dahm, Völkerrecht I, S. 388ff.; Kimminich, Völkerrecht, S. 136.

¹²¹ Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, Rn. 1549ff.; Völkerrecht I, S. 340f.

¹²² Berber, Völkerrecht I, S. 341; Dahm, Völkerrecht I, S. 613ff.; Oppenheim/Lauterpacht, International Law I, S. 551f; Jellinek, Erwerb und Verlust des Staatsangehörigkeit, S. 44f.

¹²³ Oppenheim/Lauterpacht, International Law I, S. 897; Honig in Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts III, S. 10; Dahm, Völkerrecht III, S. 60.

5.3 Anerkennung der Annexion

Dieses Ergebnis erfährt auch keine Änderung dadurch, daß dritte Staaten gegen die Annexionsversuche nichts unternahmen, d.h. das Prinzip der Nichtanerkennung völkerrechtswidrigen Gebietserwerbs nicht anwandten.

Zwar gewinnt die Nichtanerkennung eine Funktion lediglich mit dem im Völkerrecht geltenden Institut der Ersitzung.¹²⁴ Eine ihrer Voraussetzungen ist die ungestörte Ausübung des Besitzstandes, der dann gestört ist, wenn dritte Staaten durch ausdrückliche Nichtanerkennung die faktische Situation nicht hinzunehmen bereit sind.¹²⁵ Allerdings kann durch das Schweigen oder die ausdrückliche Anerkennung dritter Staaten die Rechtswidrigkeit einer Annexion nicht geheilt werden. Insbesondere ist der anerkennende Staat nicht befähigt, den aus der Völkerrechtsverletzung resultierenden Restitutionsanspruch des verletzten Staates zum Erlöschen zu bringen.¹²⁶

Japan hat deshalb die Souveränität über die Kurilen nicht durch Annexion verloren.

6. Friedensvertrag von San Francisco (FVSF) 1951/52

Statt dessen hat Japan im FVSF 1951/52 rechtswirksam auf die Kurilen verzichtet.

6.1 Japanischer Hoheitsverzicht in Art. 2c FVSF

Der völkerrechtliche Verzicht ist ein einseitiges, nicht richtungs- und annahmebedürftiges Rechtsgeschäft, das die Aufgabe bestimmter Rechte zum Inhalt hat.¹²⁷ Die entsprechende Willenserklärung kann durch Aufnahme in einen Vertrag ausgedrückt werden. Bei besitzverbundenen Rechten wie der Gebietshoheit muß die tatsächliche Besitzaufgabe hinzutreten. Nur ein Völkerrechtssubjekt kann aufgrund der ihm zustehenden völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit wirksam verzichten.¹²⁸ Das einseitige Erlöschen eines Rechts kann dessen Erwerb durch ein anderes Völkerrechtssubjekt allein nicht begründen, sondern setzt die Mitwirkung des Erwerbenden voraus. Jedoch wird der Gegenstand des erworbenen Rechts – etwa ein Gebietsteil – zur herrenlosen Sache, die sich ein anderer durch Okkupation aneignen kann.¹²⁹

Da Japan nach der Kapitulation 1945 im Gegensatz zu Deutschland seine Regierung hatte behalten können, scheidet ein Untergang Japans durch *debellatio* von vornherein aus. An der

¹²⁴ Gornig, Festgabe für Blumenwitz, S. 96; Berber, Völkerrecht I, S. 346; Oppenheim/Lauterpacht, International Law I, S. 575.

¹²⁵ Dahm, Völkerrecht I, S. 593ff.; Bindschedler in Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts I, S. 71; vgl. auch: Gornig, Festgabe für Blumenwitz, S. 96.

¹²⁶ Ziehen, Territoriale Unversehrtheit, S. 101f.; Mähler, Diss. München, S. 125; Bindschedler in Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts I, S. 71; Berber, Völkerrecht I, S. 240.

¹²⁷ Kimminich, Völkerrecht, S. 459; Dahm, Völkerrecht III, S. 167f.

¹²⁸ Engelhardt in Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts III, S. 587; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, S. 428; Schweitzer, Staatsrecht III, Rn. 73f.

¹²⁹ Pfluger, Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, S. 253ff.; Oppenheim/Lauterpacht, International Law I, S. 875f.

Völkerrechtssubjektivität des Staates Japan ist daher nicht zu zweifeln. Infolge des Bestehens einer Regierung war der Staat Japan im Jahre 1951 völkerrechtlich handlungsfähig. Japan war zudem Inhaber der Gebietshoheit über die Kurilen-Inseln, da es seine Souveränität nicht schon durch die Vorgänge während des Krieges und die rechtswidrigen Annexionen danach verloren hatte. Die Souveränität über Gebietsteile gehört ebenfalls nicht zu den unverzichtbaren Grundrechten eines Staates,¹³⁰ so daß Japan auf die Kurilen auch grundsätzlich verzichten konnte. Die rechtlich relevante Willenserklärung des Hoheitsverzichts erfolgte in Art. 2c FVSF.¹³¹ Auch die Aufnahme in den Friedensvertrag änderte am einseitigen Charakter des Verzichts insofern nichts, als die Sowjetunion weder als Zessionar noch als Begünstigter oder Unterzeichner in Erscheinung trat. Ein rechtsgültiger Verzicht Japans könnte daher insofern vorliegen.

Die einseitige Festlegung von Vertragsbedingungen durch Siegerstaaten eines Krieges berührt rechtliche Belange eines Vertrages nicht, solange kein direkter körperlicher Zwang gegen die Unterhändler ausgeübt wird.¹³² Von der rechtsfehlerfreien Wirksamkeit des Art. 2c FVSF kann deshalb ausgegangen werden.

Aus dem Briand-Kellogg-Pakt kann sich auch keine Unwirksamkeit der Verzichtsklausel ergeben. Der Briand-Kellogg-Pakt verbot die einseitige Einverleibung eines Gebietes aufgrund eines Krieges und insoweit auch die Annexion; die auf Konsens beruhenden Zessions- und Verzichtsverträge ließ er aber unberührt.¹³³

Der FVSF scheidet ebenfalls nicht daran, daß er ohne die Sowjetunion als Separatfrieden abgeschlossen wurde. Die Alliierten hatten zwar zuvor in der "Declaration of Accession of the United Nations to the Atlantic Charter" vom 1.1.1942 erklärt, mit den Feinden eben keinen Separatfrieden abschließen zu wollen.¹³⁴ Jedoch sollte diese Vereinbarung nach dem Wortlaut von Abs. II in Verbindung mit der Präambel der Erklärung nur für die Zeit bis zur gemeinsamen militärischen Niederringung der Feindstaaten gelten, nicht jedoch für die Zeit danach.¹³⁵ Konsequenzen hinsichtlich der Gültigkeit des FVSF ergeben sich aus diesen Gesichtspunkten ebenfalls nicht.

¹³⁰ Ipsen, Völkerrecht, S. 331; Pfluger, Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, S. 263, 281.

¹³¹ "Japan renounces all right, title and claim to the Kurile Islands and to that portion of Sakhalin and the islands adjacent to it over which Japan acquired sovereignty as a consequence of the Treaty of Portsmouth of September 5, 1905." UNTS vol. 136 (1952) No. 1832, S. 46ff.; japanischer Wortlaut in: Takano, Nihon no Ryodo, S. 332f.; zit.n.: Shibuya, Festschrift für Meissner, S. 243.

¹³² Gornig, Festgabe für Blumenwitz, S. 77; Kimminich, Völkerrecht, S. 468; Dahm, Völkerrecht III, S. 39ff., 60; Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, Rn. 376ff.

¹³³ Berber, Völkerrecht I, S. 438; Scupin, Festschrift für Küchenhoff, S. 216.

¹³⁴ Präambel: "[...] Die unterzeichneten Regierungen, [...], welche überzeugt sind, daß ein völliger Sieg über ihre Feinde wesentlich ist, um Leben, Freiheit, Unabhängigkeit und Religionsfreiheit zu verteidigen [...], und daß sie gegenwärtig in einem gemeinsamen Kampf gegen rohe und brutale Kräfte stehen, die versuchen, die Welt zu unterjochen, erklären:[...]"; Abs. II: "Jede Regierung verpflichtet sich, mit den hier unterzeichneten Regierungen zusammenzuarbeiten und keinen separaten Waffenstillstand oder Frieden mit den Feinden zu schließen." Grewe, Quellen zur Völkerrechtsgeschichte, Nr. 183b, S. 1288.

¹³⁵ Langen, Gebietsverluste, S. 115.

Die Gültigkeit des Art. 2c FVSF ist deshalb nicht in Zweifel zu ziehen. Die Voraussetzungen eines völkerrechtlich verbindlichen Hoheitsverzichts liegen also vor.

Der gültige Verzicht hat das Erlöschen des aufgegebenen Rechts zur Folge.¹³⁶ Damit hat Japan mit Inkrafttreten des FVSF seine Gebietshoheit über die Kurilen verloren.

6.2 *Souveränitätserwerb der UdSSR als Folge des Verzichts*

Im Ergebnis hat die Sowjetunion die strittigen Gebiete nach dem Erlöschen der japanischen Souveränität rechtmäßig erworben.

Als Erwerbstitel für die Sowjetunion kommt eine **Okkupation herrenlosen Gebiets** in Betracht. Die Voraussetzungen dazu sind die Herrenlosigkeit des Gebietes sowie der Wille des Erwerbers zur Errichtung einer dauerhaften Herrschaft, der durch effektive Ausübung dieser Herrschaft manifestiert sein muß.¹³⁷ Während am Erwerbswillen der UdSSR und an der tatsächlichen Beherrschung der Inseln im Jahre 1952 nicht zu zweifeln ist, bereitet das Erfordernis der Herrenlosigkeit gedankliche Schwierigkeiten. Denn im Falle der Kurilen handelte es sich nicht um ursprünglich herrenloses Gebiet; vielmehr hatte die Sowjetunion die Kurilen seit 1945 aufgrund kriegerischer Besetzung durchgängig in Besitz.¹³⁸ Jedoch kann der Eintritt der Herrenlosigkeit als Folge des Erlöschens der japanischen Souveränität zumindest für eine "logische Sekunde" angenommen werden. In diesem besonderen Fall folgte daher die Herrenlosigkeit der Besitzergreifung nach, so daß insoweit alle Voraussetzungen eines Gebietserwerbs durch Okkupation herrenlosen Gebietes gegeben sind.¹³⁹

Der Eintritt dieser Rechtsfolge wurde auch nicht dadurch verhindert, daß die USA die völkerrechtlichen Konsequenzen des Verzichts zugunsten der Sowjetunion nicht wünschten. Das einzige, was die USA durch den adressatenlosen Verzicht verhindern konnten, war eine vertragliche Zession zugunsten der Sowjetunion.¹⁴⁰ Die Verzichtsklausel eröffnete statt dessen den Souveränitätserwerb über den Erwerbstitel der Okkupation herrenlosen Gebietes.

Ebenfalls ist der Gebietserwerb der Sowjetunion über die Kurilen durch einen Wegfall der Rechtswidrigkeit der Annexion zu erklären. Da die japanischen Hoheitsrechte durch Verzicht erloschen sind, verletzt das rechtswidrige Verhalten – die Annexion – nicht länger die Gebietshoheit eines fremden Staates. Damit ist der Annexionstatbestand als solcher entsprechend seiner Definition weggefallen und die zunächst rechtswidrige Beherrschung legalisiert worden.¹⁴¹

¹³⁶ Verdross/Simma, *Universelles Völkerrecht*, S. 428; Seidl-Hohenveldern, *Völkerrecht*, Rn. 186; Schweitzer, *Staatsrecht III*, S. 95.

¹³⁷ Dahm, *Völkerrecht I*, S. 582ff.; Simma/Verdross, *Universelles Völkerrecht*, S. 752f.

¹³⁸ Siehe Gliederungspunkt 1.4., 5.1.

¹³⁹ Kraus, *Deutsche Ostgebiete*, S. 90; Dahm, *Völkerrecht I*, S. 615f.

¹⁴⁰ Langen, *Gebietsverluste*, S. 123.

¹⁴¹ Ziehen, *Territoriale Unversehrtheit*, S. 97f., 103; v. Perfall, *Völkerrechtliche Vertretung Chinas*, S. 209ff.; Schätzel, *Annexion im Völkerrecht (1920)*, S. 157ff.; Dahm, *Völkerrecht III*, S. 215.

Die von der Sowjetunion seit 1945/46 zu Unrecht beanspruchte Gebietshoheit hat sich also seit dem Inkrafttreten des FVSF in eine rechtmäßige Souveränität umgewandelt.

Durch Vorbehalte gegenüber dem FVSF haben die USA hinsichtlich der Kurilen eine Nichtanerkennung möglichen Gebietserwerbs seitens der UdSSR ausgesprochen.¹⁴² Die Konzeption der Nichtanerkennung richtet sich jedoch grundsätzlich gegen eine rechtswidrig geschaffene Situation und ist rechtlich nur hinsichtlich des Rechtstitels der Ersitzung relevant.¹⁴³ Eine widerrechtliche Situation lag nach dem rechtsgültigen vorbehaltlosen Verzicht Japans gerade nicht mehr vor. Aufgrund der dargelegten Rechtslage ist der Erwerbstitel der Ersitzung hier zudem bedeutungslos. Auch eine Anwendung des Instituts der Nichtanerkennung über die Ersitzung hinaus ist im geltenden Völkerrecht bislang unbekannt.¹⁴⁴

Da das Erlöschen der japanischen Hoheitsrechte durch die USA nicht verhindert werden konnte, ist die Nichtanerkennung gegenüber einem Okkupationserwerb herrenlosen Gebietes rechtlich gegenstandslos.

Japanische Quellen behaupten, daß die Sowjetunion trotz des Verzichts keine Souveränität erworben haben könne. Der FVSF enthalte keine Bestimmungen, zu wessen Gunsten der Verzicht ausgesprochen sei.¹⁴⁵ Die Sowjetunion könne zudem als Nichtsignatar keinerlei Rechte aus dem Vertrag für sich in Anspruch nehmen.¹⁴⁶ Wenn Japan auch auf seine Souveränität verzichtet habe, sei die Gebietshoheit den alliierten Unterzeichnern des Friedensvertrages gemeinsam als Kondominium zugefallen. Die endgültige Souveränitätsregelung stehe demzufolge noch aus und müsse von den Alliierten getroffen werden. Japan könne daher der Sowjetunion gar nicht die Gebietshoheit übertragen, ohne den Vertrag von San Francisco zu verletzen.¹⁴⁷

Daß die Sowjetunion den FVSF nicht unterzeichnet hat, ist lediglich hinsichtlich einer Zession erheblich¹⁴⁸, die hier in der Tat nicht vorliegt. Diese Tatsache ist jedoch nicht von Bedeutung gegenüber einem möglichen Erwerb der Kurilen durch Okkupation.

Die Annahme eines Kondominiums der Alliierten würde neben einer entsprechenden Vertragsformulierung den manifestierten Willen der Alliierten voraussetzen. Art. 2c FVSF for-

¹⁴² Vorbehalt des amerikanischen Senats zum FVSF: "The Senate states that nothing the Treaty contains is deemed to diminish or prejudice, in favor of the Soviet Union, the right, title, and interest of Japan, or the Allied Powers as defined in the said Treaty, in and to [...] the Kurile Islands, the Habomai Islands, the Island of Shikotan [...], or to confer any right, title and benefit therein or thereto on the Soviet Union; [...]" UNTS vol. 136 (1952) No. 1832, S. 46ff.

¹⁴³ Bindschedler in Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts I, S. 71; Dahm, Völkerrecht I, S. 593ff.

¹⁴⁴ Vgl. dazu: Dahm, Völkerrecht I, S. 347f., 593ff.; Bindschedler in Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts I, S. 70.

¹⁴⁵ Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Japan), Nördliche Territorien, S. 12; Mack/O'Hare, Asian Survey, 30 (1990) 4, S. 383.

¹⁴⁶ Nester, Third World Quarterly, 14 (1993) 4, S. 722; Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Japan), Nördliche Territorien, S. 12.

¹⁴⁷ Shibuya, Festschrift für Meissner, S. 238f.

¹⁴⁸ Langen, Gebietsverluste, S. 119.

muliert lediglich einen einfachen und adressatenlosen Verzicht. Trotz dieses klaren Wortlauts ein Kondominium der Alliierten konstruieren zu wollen, erscheint mehr als zweifelhaft. Ein Verzicht als solcher läßt desweiteren nur ein subjektives Recht erlöschen, überträgt es aber noch nicht auf andere Rechtsträger. Der Gebietserwerb nach einem Verzicht ist zudem originär, nicht derivativ; ein Staat oder eine Gemeinschaft von Staaten kann die Souveränität und damit die Verfügungsgewalt nur durch tatsächliche Beherrschung des Gebietes erwerben. Die Alliierten haben aber eine solche Herrschaft nie ausgeübt und auch nicht einmal beansprucht.

Ein Herrschaftsanspruch der USA könnte höchstens durch den Vorbehalt des amerikanischen Senats zum FVSF geltend gemacht worden sein, wonach keine Bestimmung des Vertrages zugunsten der Sowjetunion die Rechte Japans oder der Alliierten an den Kurilen berühren sollte.¹⁴⁹ Der amerikanische Vertragsvorbehalt konnte allerdings seiner Natur nach allenfalls Rechte der USA, nicht aber solche anderer Alliieter wahren. Ferner konnte er bei gültigem japanischem Verzicht nicht das Erlöschen des japanischerseits aufgegebenen Souveränitätsrechts verhindern. Außerdem handelte es sich um keinen "echten" Vertragsvorbehalt, sondern nur um die Wiederholung eines ohnehin in Art. 25 FVSF enthaltenen allgemeinen Grundsatzes.¹⁵⁰ Da der einfache Verzicht zuletzt keine Rechte der Alliierten übergehen konnte, wäre ein entsprechender Vorbehalt ebenfalls gegenstandslos gewesen.

Damit erledigt sich das Argument, wonach Japan die Souveränität auf die Sowjetunion nicht hätte "übertragen" können, ohne den FVSF und die alliierten Verfügungsrechte zu brechen.

6.3 Umfang der vom Friedensvertrag erfaßten "Kurilen"

Die japanische Regierung vertritt die Ansicht, daß die vier umstrittenen Kurilen-Inseln nicht von der Klausel des Art. 2c FVSF erfaßt seien. Wo immer der Ausdruck "Kurilen" in einem Vertrag – 1855 und 1875 – verwandt worden sei, habe er nur die Inselkette unter Ausschluß von Kunashiri, Etorufu, Shikotan und Habomai bezeichnet. Die japanische Regierung habe daher nie irgendwelche Rechte über diese vier Inseln aufgegeben.¹⁵¹ Auch die US-Regierung bestätige diese Auffassung in zwei Noten vom 7.9.1956 und 23.5.1957, wonach der Verzicht auf die Kurilen in Art. 2c FVSF die umstrittenen Inseln nicht einschließe.¹⁵²

Es ist nun die Frage, ob die von japanischer Seite vorgebrachten Tatsachen geeignet sind, diese einschränkende Auslegung des Art. 2c FVSF zu rechtfertigen.

Grundsätzlich steht der Vertragstext am Anfang jeder Auslegung. Wenn der Wortsinn eindeutig ist und zu klaren Ergebnissen führt, verbietet sich im allgemeinen jede weitere Ausle-

¹⁴⁹ Wortlaut siehe Fn. 153.

¹⁵⁰ "[...] the present Treaty shall not confer any rights, titles or benefits on any State which is not an Allied Power [...]; nor shall any right, title or interest of Japan be deemed to be diminished or prejudiced by any provision of the Treaty in favor of a State which is not an Allied Power [...]."; UNTS vol. 136 (1952) No. 1832, S. 46ff.

¹⁵¹ Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Japan), Nördliche Territorien, S. 12.

¹⁵² Shibuya, Festschrift für Meissner, S. 240ff.

gung.¹⁵³ Der Wortlaut des Art. 2c FVVSF mit dem Ausdruck "Kurilen" ist ein klarer geographischer Begriff und bezeichnet die gesamte vulkanische Inselkette, die zwischen Hokkaido und Kamtschatka liegt. Zu Recht verweist daher Rußland heute auf japanische geographische Vorkriegsdokumente: die 1937 publizierte hydrographische Karte der japanischen Kriegsmarine und das amtliche Handbuch des Reisebüros von 1941, die jeweils eindeutig die gesamte Inselkette als "die Kurilen" auswiesen.¹⁵⁴

Ebenfalls beziehen sich alle hier einschlägigen Dokumente – die Jalta-Absprache, die Potsdamer Erklärung, die Besatzungsaufteilung der Alliierten und der FVVSF – ohne Differenzierung auf den Gesamtbegriff "der Kurilen". Vor allem bieten diese Dokumente keinen Anhaltspunkt für die abweichende Auslegung eines feststehenden geographischen Begriffs.¹⁵⁵

Aus den Verträgen von 1855 und 1875 ergibt sich ebenfalls nicht, daß Kunashiri und Etorufu geographisch nicht zu den Kurilen gehörten. 1855 wurde lediglich die russisch-japanische Grenzlinie zwischen Etorufu und Uruppu festgelegt; 1875 erhielt Japan im Tausch gegen Sachalin die Kurilen, "die Rußland tatsächlich besitzt"¹⁵⁶. Im übrigen geht es nicht an, den Begriff der Kurilen in Art. 2c FVVSF schlechterdings mit der in einem Vertrag von 1875 enthaltenen gleichnamigen Aufzählung der nördlichen Kurilen gleichsetzen zu wollen. Insofern hätte es wahrscheinlich auch im Vertrag von San Francisco der differenzierenden Aufzählung oder aber einer Territorialdefinition durch ausdrückliche Bezugnahme auf den Vertrag von St. Petersburg bedurft. So wurde z.B. der Umfang des japanischerseits aufzugebenden Gebietes auf Sachalin in Art. 2c FVVSF durch ausdrücklichen Verweis auf den Friedensvertrag von Portsmouth 1905 bestimmt.¹⁵⁷ Da Art. 2c FVVSF den klaren geographischen Begriff der Kurilen aber weder durch namentliche Aufzählung noch durch Bezugnahme auf einen anderen Vertrag einschränkt, sind aufgrund des eindeutigen Wortlauts auch die Inseln Kunashiri und Etorufu eingeschlossen. Die japanischen Argumente sind also nicht geeignet, eine einschränkende Auslegung des Art. 2c FVVSF zu rechtfertigen.

Dieses Ergebnis wird auch durch die Entstehungsgeschichte des Friedensvertrages von San Francisco bestätigt. So nahm Japan die Gelegenheit wahr, den USA als federführender Macht bis 1950 umfangreiches Informationsmaterial über alle Fakten zukommen zu lassen, soweit es für die Friedensregelung von Wichtigkeit sein konnte. Zur Zeit der Abfassung des Friedensvertrages konnte also auch in Washington eine Kenntnis über die besondere historische Situation der südlichen Kurilen vorausgesetzt werden.¹⁵⁸ Dennoch zog man daraus nicht die Konsequenz, Art. 2c FVVSF entsprechend einschränkend zu formulieren. Auch hieraus ergibt sich, daß 1951 sowohl die USA als auch Japan davon ausgegangen waren, daß der Verzicht

¹⁵³ Bernhardt, Auslegung völkerrechtlicher Verträge, S. 66; McNair, Law of Treaties, S. 364ff.; Ipsen, Völkerrecht, S. 122; Verdross, Quellen des Völkerrechts, S. 69.

¹⁵⁴ Langen, Gebietsverluste, S. 127.

¹⁵⁵ Münch, ZaöRV 29 (1969), S. 6.

¹⁵⁶ Siehe Gliederungspunkt 1.4., 2.3., 2.4.

¹⁵⁷ Wortlaut siehe Fn. 140.

¹⁵⁸ Langen, Gebietsverluste, S. 130; Shibuya, Festschrift für Meissner, S. 230.

auf die Kurilen in Art. 2c FVSF die gesamte Inselkette einschließlich Etorufu und Kunashiri betreffen sollte.

Auch ist die Ansicht verfehlt, aus den amerikanischen Noten 1956 und 1957 indirekt auf den Parteiwillen von 1951 Rückschlüsse ziehen zu können. So wurden die Noten lediglich auf japanisches Ersuchen zur Unterstützung des japanischen Standpunktes gegen die Sowjetunion verfaßt und sind dabei ausweichend und unscharf formuliert. Sie scheinen daher eher politische Gefälligkeiten der USA gegenüber Japan zu sein;¹⁵⁹ völkerrechtliche Rückschlüsse auf den Parteiwillen im Jahre 1951 lassen sie damit aber nicht zu.

Als Ergebnis steht somit fest, daß die Verzichtformel des Art. 2c FVSF auch die Südkurilen-Inseln Etorufu und Kunashiri einbezieht.

Shikotan und die Habomai-Inseln sind heute ebenfalls in russischer Hand. Da die beiden Inseln südöstlich der eigentlichen Kurilen-Kette liegen, sind sie ihr geographisch nicht eindeutig zuzuordnen.¹⁶⁰ Geologisch unterscheiden sich Habomai und Shikotan vom Vulkangesteinsgrat der Kurilen-Kette.¹⁶¹ Die Fauna und die botanischen Gegebenheiten auf Habomai und Shikotan legen ebenfalls nahe, diese Inseln geographisch als Ausläufer der Ostspitze der japanischen Hauptinsel Hokkaido zu betrachten.¹⁶²

Der Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte in Japan, General MacArthur, legte aber die sowjetische Besetzungslinie inklusive Shikotan und Habomai fest und bekräftigte diese Feststellung im Jahre 1947.¹⁶³ Jedoch wurden die Inseln 1945 nur deswegen von der Roten Armee besetzt, weil das dortige japanische Abschnittskommando zufälligerweise der auf den Kurilen stationierten japanischen 89. Infanteriedivision angehörte und daher entsprechend der alliierten Besetzungsaufteilung vor dem sowjetischen Oberbefehlshaber zu kapitulieren hatte.¹⁶⁴ Trotz der Besatzungsregelung der Alliierten gehören Shikotan und Habomai damit geographisch gesehen nicht zu den Kurilen, sondern zu Hokkaido.

Ein rechtswirksamer Gebietsverzicht setzt außer der tatsächlichen Besetzungsaufgabe den irgendwie geäußerten rechtsgeschäftlichen Willen voraus, daß der Hoheitsanspruch aufgegeben wird.¹⁶⁵ Wenngleich Japan eine entsprechende Erklärung im FVSF hinsichtlich der Kurilen abgegeben hat, bezieht sich dieser Verzicht nicht auf Teile Hokkaidos, so daß die japanische Souveränität dort nicht gemäß Art. 2c FVSF erloschen ist. Damit verletzt die sowjetische bzw. russische Besetzung einen fremden Staatswillen und erfüllt nach wie vor hinsichtlich Shikotans und der Habomai-Inseln den Tatbestand der rechtswidrigen Annexion.

¹⁵⁹ A.A.: Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Japan), Nördliche Territorien, S. 12.

¹⁶⁰ Meyers Taschenlexikon, Bd. 12 (Stichwort "Kurilen").

¹⁶¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kurilen, S. 16.

¹⁶² Garthoff, *International Affairs*, 8 (1991), S. 89; Schmitt, *FAZ* Nr. 86 vom 13.4.1991, S. 13.

¹⁶³ Nester, *Third World Quarterly*, 14 (1993) 4, S. 721; Garthoff, *International Affairs*, 8 (1991), S. 89.

¹⁶⁴ Harmer, *Military Review*, 62 (1982) 6, S. 16; Cloughley, *Jane's Defence Weekly*, 6 (1986) 2, S. 62.

¹⁶⁵ Engelhardt in Schlochauer, *Wörterbuch des Völkerrechts III*, S. 587; Berber, *Völkerrecht I*, S. 410.

7. Gesamtergebnis der völkerrechtlichen Betrachtung

Spätestens mit der "Gemeinsamen Erklärung" von 1956 hat auch die Sowjetunion die Sonderstellung der beiden Inseln Habomai und Shikotan anerkannt und ihre Rückgabe versprochen.¹⁶⁶ Durch Art. 9 Abs. II der "Gemeinsamen Erklärung" hat sich Japan vertraglich dahingehend gebunden, daß diese Rückgabe vom Abschluß eines Friedensvertrages zwischen Japan und der Sowjetunion abhängig gemacht wird und bis dahin aufgeschoben ist.¹⁶⁷

1960 schob die Sowjetunion die Bedingung nach, daß vor Rückgabe der beiden Inseln zunächst alle amerikanischen Stützpunkte in Japan und Okinawa geräumt werden müßten. Eine Zustimmung Japans zu dieser Änderung erfolgte nicht.¹⁶⁸

Zunächst ist festzuhalten, daß im Völkergewohnheitsrecht eine Vermutung gegen die Wirksamkeit der Vertragsbeendigung durch einseitiges, im Vertrag selbst nicht vorgesehenes Vorgehen einer Partei besteht.¹⁶⁹ Eine Partei kann nur von einem Vertrag zurücktreten, wenn ein Vertragsbruch seitens des Vertragspartners tatsächlich vorliegt und geltend gemacht wird.¹⁷⁰ Die Erneuerung des Sicherheitspaktes mit den USA stellte aber keinen Vertragsbruch Japans gegenüber der Sowjetunion dar. Insbesondere verpflichtete die "Gemeinsame Erklärung" von 1956 Japan nicht zur Neutralität und wurde damit nicht verletzt.¹⁷¹

Das einseitige Vorgehen der Sowjetunion 1960 war folglich völkerrechtswidrig. Rechtlich gilt daher nach wie vor das in der "Gemeinsamen Erklärung" von 1956 abgegebene Rückgabeverversprechen.

Japan hat somit durch Art. 2c FVFSF seine Hoheitsrechte über die gesamte Kurilen-Kette, insbesondere auch Kunashiri und Etorufu, verloren. Daher sind diese Gebiete der Sowjetunion aufgrund einer Okkupation herrenlosen Gebietes sowie durch Wegfall des Annexionstatbestandes zugefallen. Die Rückgabe der vom japanischen Verzicht nicht erfaßten Inseln Habomai und Shikotan ist infolge der japanisch-sowjetischen "Gemeinsamen Erklärung" vom vorherigen Abschluß eines Friedensvertrages abhängig gemacht worden.

¹⁶⁶ Art. 9 Abs. II: "Den Wünschen Japans entgegenkommend und in Berücksichtigung der Interessen des japanischen Staates erklärt sich dabei die UdSSR einverstanden, an Japan die Habomai-Inseln und die Insel Shikotan abzutreten, wobei die faktische Übergabe dieser Inseln an Japan nach Abschluß des Friedensvertrages zwischen der UdSSR und Japan erfolgt." Archiv der Gegenwart 1956, S. 6032B; japanischer Wortlaut in: Takano, *Nihon no Ryodo*, S. 333; zit.n.: Shibuya, *Festschrift für Meissner*, S. 243.

¹⁶⁷ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, *Kurilen*, S. 16.

¹⁶⁸ "Die Sowjetunion erklärt, daß die Inseln Habomai und Shikotan gemäß der Deklaration vom 19. Oktober 1956 nur unter der Voraussetzung Japan übergeben werden, daß alle fremden Truppen vom japanischen Boden abgezogen werden und ein Friedensvertrag unterzeichnet wird." Archiv der Gegenwart 1960, S. 8177E; japanischer Wortlaut in: *Nihon gaikô shuyô bunsho, nempyô*, Tokyo 1983, S. 992f.; zit.n.: Hartmann, *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 40 (1992) 8, S. 758.

¹⁶⁹ Berber, *Völkerrecht I*, S. 413f.; Dahm, *Völkerrecht III*, S. 125f.

¹⁷⁰ Oppenheim/Lauterpacht, *International Law I*, S. 890; McNair, *Law of Treaties*, S. 493f.

¹⁷¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, *Kurilen*, S. 17; Langen, *Gebietsverluste*, S. 135.

8. Politische Entwicklung bis 1997

Erst mit dem "Neuen Denken" in der Außenpolitik der Sowjetunion seit Mitte der achtziger Jahre wurde die Forderung Japans nach Rückgabe der umstrittenen Inseln nicht mehr kompromißlos zurückgewiesen.¹⁷²

Beim ersten Besuch eines sowjetischen Außenministers in Tokio seit zehn Jahren ließ Schewardnadse 1986 erstmals eine Darstellung des Territorialstreits aus japanischer Sicht zu, ohne aber auf eine Diskussion einzugehen.¹⁷³ Ein Austausch von Argumenten fand statt dessen bei Außenministerkonsultationen im Dezember 1988 in Tokio statt, ohne daß die Existenz des Streits von der Sowjetunion offiziell anerkannt wurde. Vielmehr wurde das Problem lediglich durch ein Kommuniqué umschrieben.¹⁷⁴ Eine offenere Debatte lösten Beiträge japanischer Wissenschaftler und Erwiderungen von sowjetischer Seite in Moskauer Zeitungen aus, wodurch die Kurilenfrage für die sowjetische Öffentlichkeit zugänglicher wurde.¹⁷⁵ Auch auf sprachlicher Ebene fand eine Annäherung statt; der stellvertretende Außenminister Rogatschow behandelte die Forderung als "Grenzregulierungsproblem", der japanische Generalsekretär der regierenden LDP Ozawa nannte im April 1990 die früher mit "Territorialfrage" umschriebene Streitigkeit schlicht ein "Grenzproblem".¹⁷⁶

Kompromißbereitschaft wurde weiter durch die Äußerung des LDP-Politikers Kanemaru deutlich, der betonte, daß sich Japan auch mit der Rückgabe der beiden kleineren Inseln begnügen könne.¹⁷⁷ Grund der Annäherung könnte der im April 1991 bevorstehenden Gorbatschow-Besuch gewesen sein, für den ein neuer diskutierfähiger Ansatz gefunden werden mußte.¹⁷⁸ Gorbatschow war zuvor durch ein Abstimmungsergebnis auf der umstrittenen Inselgruppe gestärkt worden: Als "Abfallprodukt" des Referendums über die Zukunft der UdSSR entschieden sich die Bewohner der von Japan beanspruchten Kurilen-Inseln mit rund 80 % für einen Verbleib bei der Sowjetunion.¹⁷⁹ Am 16.4.1991 traf Gorbatschow in Tokio zu einem Staatsbesuch ein. Laut Abschlußkommuniqué wurden Diskussionen "über die Vorbereitung und den Abschluß eines Friedensvertrages geführt, einschließlich des Termins einer territorialen Abgrenzung unter Berücksichtigung der Positionen beider Seiten über die Zu-

¹⁷² Glaubitz, *Fremde Nachbarn*, S. 70ff.; Buszynski, *The World Today*, 49 (1993) 3, S. 51.

¹⁷³ Niquet, *Defense nationale*, 48 (1992) 1, S. 133; Hallerbach, *Europäische Wehrkunde*, 38 (1989) 2, S. 101; Falkenheim in Grinter/Kihl, *Conflict Zones*, S. 59; Glaubitz, *Sowjetunion und Japan*, S. 8.

¹⁷⁴ Hallerbach, *Europäische Wehrkunde*, 40 (1991) 6, S. 344; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, *Kurilen*, S. 10; Falkenheim in Grinter/Kihl, *Conflict Zones*, S. 60; Hartmann, *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 40 (1992) 8, S. 758f.

¹⁷⁵ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, *Kurilen*, S. 10; Glaubitz, *Fremde Nachbarn*, S. 78.

¹⁷⁶ Glaubitz, *Japanisch-sowjetische Beziehungen*, S. 3; Gandow, *Handelsblatt* Nr. 198 vom 12./13.10.1990, S. 10.

¹⁷⁷ FAZ Nr. 97 vom 26.4.1990, S. 9 ("Wachsende Kompromißbereitschaft in Tokio").

¹⁷⁸ Menon, *Current History*, 90 (1991) 555, S. 162; Hallerbach, *Europäische Sicherheit*, 40 (1991) 6, S. (344).

¹⁷⁹ Hielscher, *SZ* Nr. 40 vom 18.2.1992, S. 10; *SZ* Nr. 66 vom 19.3.1991, S. 7 ("Kurilen-Bewohner wollen bei der UdSSR bleiben"); Bacia, *FAZ* Nr. 92 vom 20.4.1991, S. 12.

ordnung der Habomai-Inseln, Shikotans, Kunashiris und Etorufus".¹⁸⁰ Damit wurde die Existenz des Territorialproblems erstmals offiziell anerkannt.¹⁸¹

In Japans Politik trat erst nach dem Putschversuch in Moskau ein deutlicher Wandel ein: Die vorher nur geringe wirtschaftliche Hilfe Japans an die UdSSR wurde nun auch ohne Zugeständnisse der Sowjetunion erhöht.¹⁸² Mitte Oktober 1991, bei einem Besuch des japanischen Außenministers Nakayama bei Gorbatschow, trug diese Strategie erste Früchte: Die Visapflicht für Besucher der Inseln oder für Besuchsreisen von den Inseln wurde abgeschafft.¹⁸³

In den ersten Monaten des Jahres 1992 bereiteten sich Japan und Rußland auf die für den 13. September 1992 geplante Begegnung zwischen Präsident Jelzin und Premierminister Miyazawa in Tokio vor. Nur drei Tage davor teilte der russische Präsident dem japanischen Premier telefonisch mit, der Besuch könne "interner Umstände wegen" nicht stattfinden. Die japanische Öffentlichkeit reagierte mit Verärgerung.¹⁸⁴

Trotz der erneuten Belastungen der russisch-japanischen Beziehungen deutete sich in der ersten Hälfte 1993 eine vorsichtige Kehrtwende in der Politik Japans gegenüber Rußland an. Die üblichen Forderungen nach Rückgabe aller Inseln traten hinter positiven Äußerungen über Präsident Jelzin und seine Führung zurück.¹⁸⁵ Jelzin sagte daraufhin zu, Japan am 11. Oktober 1993 einen Besuch abzustatten. Zentrales Dokument dieses Treffens war die "Erklärung von Tokio". Sie hält fest, daß sämtliche zwischen Japan und der früheren Sowjetunion geschlossenen Verträge als wirksam anerkannt und den Verhandlungen über den baldigen Abschluß eines Friedensvertrages zugrunde liegen werden. Ohne daß ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, schließt dies die "Gemeinsame Erklärung" von 1956 ein.¹⁸⁶

Seitdem befinden sich die russisch-japanischen Beziehungen in einer Phase der Stagnation. Beigetragen hat dazu nicht zuletzt auch der Streit um die Befischung der Kurilengewässer durch japanische Kutter, der sich seit Anfang 1994 weiter verschärft hat. Die russischen Grenztruppen haben die Erlaubnis, auf eindringende japanische Fischkutter zu schießen, und machten davon bislang regen Gebrauch.¹⁸⁷

¹⁸⁰ Text des Abschlußkommuniqués vom 18.4.1991 in: Nihon Keizai Shimbun vom 19.4.1991; Pravda vom 20.4.1991; zit.n.: Glaubitz, Asien Nr. 40 (Juli 1991), Fn. 1.

¹⁸¹ Glaubitz, Berichte des BIOst Nr. 7/1994, S. 19; NZZ Nr. 221 vom 28.8.1991, S. 1 ("Zögernde Reaktion Tokios auf Putschversuch"); NZZ Nr. 179 vom 30.7.1992, S. 4 ("Debatte um Kurilen-Frage in Rußland").

¹⁸² SZ Nr. 233 vom 9.10.1991, S. 9 ("Milliardenkredit Japans an Moskau").

¹⁸³ Glaubitz, Asien Nr. 40 (1991), S. 6; Wallraf, Japan 1991/92, S. 161; SZ Nr. 300 vom 31.12.1991, S. 6 ("Japan reagiert kühl auf Rußlands Kurilen-Angebot").

¹⁸⁴ Kimura in Maull, Winds of Change, S. 43; Falkenheim Meyer, Asian Survey, 33 (1993) 10, S. 956.

¹⁸⁵ Falkenheim Meyer, Asian Survey, 33 (1993) 10, S. 960; Glaubitz, Berichte des BIOst Nr. 7/1994, S. 20.

¹⁸⁶ Fritsche, Berichte des BIOst Nr. 40/1995, S. 25ff.; Nester, Third World Quarterly, 14 (1993) 4, S. 732.

¹⁸⁷ Fritsche, Berichte des BIOst Nr. 40/1995, S. 26.

Eine Entspannung der Situation ergab sich erst infolge eines Besuchs des japanischen Außenministers Ikeda in Moskau am 20. März 1996, bei dem sein russischer Amtskollege Primakov eine weitere Truppenreduzierung auf den Inseln in Aussicht stellte.¹⁸⁸

Ebenso kamen Jelzin und der japanische Premierminister Hashimoto vor dem Treffen der G-7-Staaten am 18. April 1996 in Moskau überein, die unterbrochenen Gespräche über die Kurilen wieder aufzunehmen. Das Treffen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe in Tokio brachte jedoch keine greifbaren Ergebnisse.¹⁸⁹

Ungeachtet dessen wurden die politischen Beziehungen beider Länder bis Mitte 1997 weiter ausgebaut: Am 17. Mai 1997 unterzeichneten die Verteidigungsminister Rußlands und Japans, Rodionov und Fumio, ein Abkommen über die Schaffung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe in Sicherheitsfragen.¹⁹⁰ Während der Konferenz der G-8-Staaten in Denver/USA am 20. Juni 1997 sagte Jelzin zu, den japanischen Wunsch nach einem ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat zu unterstützen.¹⁹¹

Trotz zwischenzeitlicher Annäherungen beider Länder steht aber bislang ein Durchbruch hinsichtlich der Territorialfrage aus.

Als völkerrechtliche Lösungen des Konflikts würden sich ein bilaterales Abkommen zwischen Japan und Rußland oder eine Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs der Vereinten Nationen (IGH) anbieten. Eine Streitentscheidung durch den IGH hängt gemäß Art. 36 Abs. 1 IGH-Statut¹⁹² allerdings von der Zustimmung der Betroffenen, d.h. Japans und Rußlands ab.¹⁹³ Die Entscheidung über die Rückgabe der Inseln kann daher letztlich nur durch die Russische Föderation getroffen werden.

In Rußland jedoch bildet der wachsende Nationalismus eine schwierige Hürde des Problems. Auf absehbare Zeit ist nicht zu erwarten, daß sich in der Bevölkerung, der politischen Elite oder unter dem Militär eine Mehrheit finden ließe, die zum Verzicht auf "russisches Territorium" bereit wäre.

¹⁸⁸ NZZ vom 2.5.1996, S. 5 ("Wende in Japans Rußland-Politik").

¹⁸⁹ NZZ vom 22.4.1996, S. 3 ("Harmoniebekundungen am Moskauer G-7-Gipfel"); NZZ vom 2.5.1996, S. 5 ("Wende in Japans Rußland-Politik"); vgl. weiter: International Herald Tribune vom 22.4.1996, S. 1, 8 ("Emerging from its shell. Japan ponders military").

¹⁹⁰ FAZ Nr. 117 vom 24.5.1997, S. 6 ("Japan und Rußland vertagen den Streit über die Kurilen"); SZ Nr. 117 vom 24.5.1997, S. 9 ("Die Entspannungsgesten mehren sich"); SZ Nr. 133 vom 12.6.1997, S. 9 ("Zusammenarbeit schürt alte Ängste vor Tokio").

¹⁹¹ NZZ vom 24.6.1997 ("Primat des Politischen am Gipfel der Acht"); vgl. ferner: FAZ Nr. 142 vom 23.6.1997, S. 1, 2 ("Die Botschaft von Denver")

¹⁹² "Die Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich auf alle ihm von den Parteien unterbreiteten Rechtssachen [...]."; BGBl. 1973 II, S. 519.

¹⁹³ Vgl. auch: ICJ Reports 1952, S. 102, 103; 1954, S. 32; Brownlie, Public International Law, S. 718f.

Literaturverzeichnis

- Adami, Norbert R.: Eine schwierige Nachbarschaft. Die Geschichte der russisch-japanischen Beziehungen, Band 1; München, 1990
- Adami, Norbert R.: Wessen sind die älteren Rechte? Zum russisch-japanischen Streit über die Kurilen; OAG aktuell Nr. 48; Tokyo, 1991
- Andreyev, Boris/Cherevko, Michael: Fact and Fiction about the "Northern Territories"; in: International Affairs, 4 (April 1983), S. 108-114
- Bacia, Horst: Gorbatschow kehrt mit leeren Händen heim; in: FAZ Nr. 92 vom 20.4.1991, S. 10-10
- Ballreich, Hans: Verträge zugunsten und zulasten Dritter; in: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts, Dritter Band; 2. Aufl., Berlin, 1962, S. 544-547
- Ballreich, Hans: Völkerrechtliche Verträge zulasten Dritter; in: Festschrift für Carl Bilfinger; Köln, Berlin, 1954, S. 1-33
- Bauer, Ekkehard: Kapitulation; in: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts, Zweiter Band; 2. Aufl., Berlin, 1961, S. 192-198
- Berber, Friedrich: Lehrbuch des Völkerrechts; Erster Band, München, 1960; Zweiter Band, 2. Aufl., München, 1969
- Bernhardt, Rudolf: Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge; Köln, Berlin, 1963
- Bindschedler, Rudolf L.: Annexion; in: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts, Erster Band; 2. Aufl., Berlin, 1960, S. 68-71
- Blumenwitz, Dieter: Die Grundlagen eines Friedensvertrages mit Deutschland; Berlin, 1966
- Brierly, James Leslie: The Law of the Nations; 6. Aufl., Oxford, 1963
- Briggs, Herbert: The Law of Nations; 2. Aufl., New York, 1952
- Brownlie, Ian: International Law and the Use of Force by States; Oxford, 1963
- Brownlie, Ian: Principles of Public International Law; 4. Aufl., Oxford, 1990
- Bundeszentrale für politische Bildung: Schlaglichter der Weltgeschichte (herausgegeben von Meyers Lexikonredaktion); Bonn, 1992
- Buszynski, Leszek: Russia and Japan: the Unmaking of a Territorial Settlement; in: The World Today (London), 49 (März 1993) 3, S. 50-54
- Castren, Erik: The Present Law of War and Neutrality; Helsinki, 1954
- Chopra, Maharaj: Territoriale Streitfragen eines Riesenkontinents – Folge I: Ostasien –; in: Wehrkunde, 23 (Juni 1974) 6, S. 302-308
- Cloughley, Brian: Japanese-Soviet territorial Dispute; in: Jane's Defence Weekly (London), 6 (19. Juli 1986) 2, S. 62-62
- Cohn, Georg: Kellogg-Pakt und Völkerrecht; in: ZVR Bd. 15 (1930), S. 169-207
- Dahm, Georg: Völkerrecht; Band I, Stuttgart, 1958; Band III, Stuttgart, 1961
- Engelhardt, Hanns: Verzicht; in: Karl Strupp/Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts, Dritter Band; 2. Aufl., Berlin, 1962, S. 587-588
- Falkenheim Meyer, Peggy: Japan, the Soviet Union, and the Northern Territories: Prospects for Accomodation; in: Lawrence E. Grinter/Young Whan Kihl: East Asian Conflict Zones; New York, 1987, S. 47-69
- Falkenheim Meyer, Peggy: Moscow's Relations with Tokyo; in: Asian Survey (Berkeley/Cal.), 33 (Oktober 1993) 10, S. 953-967

- Foye, Stephen: The Struggle over Russia's Kuril Islands Policy; in: RFE/RL Research Report (München), 1 (11. September 1992) 36, S. 34-40
- Fritsche, Klaus: Rußlands Außenpolitik: Die asiatisch-pazifische Dimension; Berichte des BIOst Nr. 40/1995
- Gandow, Andreas: Ökonomische Argumente werden in Tokio wichtiger als politische Traumziele; in: Handelsblatt Nr. 118 vom 12./13.10.1990, S. 10-10
- Garthoff, Raymond: Northern Territories – or Southern Kurils?; in: International Affairs, 8 (August 1991), S. 88-91
- Geck, Wilhelm Karl: Die völkerrechtlichen Wirkungen verfassungswidriger Verträge; Köln, Berlin, 1963
- Gellermann, Karl Peter: Völkerrechtliche Verträge zulasten Dritter; Diss. Göttingen, 1963
- Glaubitz, Joachim: Der Japan-Besuch Gorbatschows: Ergebnisse und Perspektiven; in: Asien Nr. 40 (Juli 1991), S. 5-12
- Glaubitz, Joachim: Die Sowjetunion und Japan. "Neues Denken" in der sowjetischen Japan-Politik?; Bonn, 1989
- Glaubitz, Joachim: Fremde Nachbarn: Tokyo und Moskau; Baden-Baden, 1992
- Glaubitz, Joachim: Japan und Rußland: Stand und Perspektiven ihrer Beziehungen; Berichte des BIOst Nr. 7/1994
- Glaubitz, Joachim: Zur jüngsten Entwicklung in den japanisch-sowjetischen Beziehungen; Bonn, 1990
- Gornig, Gilbert H.: Das Memelland. Gestern und heute. Eine historische und rechtliche Betrachtung; Bonn, 1991
- Gornig, Gilbert H.: Das Memelland – vergessenes Land im Osten. Eine völkerrechtliche und staatsrechtliche Betrachtung; in: Gornig, Gilbert H. (Hrsg.): Liber Discipulorum. Festgabe für Dieter Blumenwitz; Frankfurt/M., 1989, S. 73-98
- Gornig, Gilbert H.: Das nördliche Ostpreußen. Gestern und heute. Eine historische und rechtliche Betrachtung; Bonn, 1995
- Gornig, Gilbert H.: Der Hitler-Stalin-Pakt. Eine völkerrechtliche Studie; Frankfurt/M., Bern, New York, Paris, 1990
- Gornig, Gilbert H.: Staatennachfolge und die Einigung Deutschlands, Teil II (Staatsvermögen und Staatsschulden); Berlin, 1992
- Greenspan, Morris: The Modern Law of Land Warfare; Berkeley, Los Angeles, 1959
- Grewe, Wilhelm G.: Fontes Historiae Iuris Gentium – Quellen zur Geschichte des Völkerrechts, Band 3/2 (1815-1945); Berlin, New York, 1992
- Guggenheim, Paul/Marek, Krystyna: Völkerrechtliche Verträge; in: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer, (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts, Dritter Band; 2. Aufl., Berlin, 1962, S. 528-544
- Hallerbach, Rolf: Die Kontroverse über die Kurilen – kein Tauwetter zwischen Moskau und Tokio; in: Europäische Wehrkunde, 38 (Februar 1989) 2, S. 100-102
- Hallerbach, Rolf: Gorbatschows Heimkehr aus Tokyo mit leeren Händen. Japans Kampf um die Kurilen; in: Europäische Sicherheit, 40 (Juni 1991) 6, S. 342-344
- Harmer, George: Islands of Dispute; in: Military Review, 62 (Juni 1982) 6, S. 12-18
- Hartmann, Rudolf: Der Streit um die Kurilen; in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 40 (1992) 8, S. 750-761
- Hielscher, Gebhard: Der endlose Streit um die Inseln; in: SZ Nr. 40 vom 18.2.1992, S. 10-10
- Hielscher, Gebhard: Kleine Inseln, der großen Politik im Wege; in: SZ Nr. 221 vom 24.9.1992, S. 10-10

- Honig, Frederick: Völkerrechtliche Rechtsgeschäfte; in: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts, Dritter Band; 2. Aufl., Berlin, 1962, S. 9-12
- Ipsen, Knut: Völkerrecht. Ein Studienbuch; 4. Aufl. des von Eberhard Menzel begründeten Werkes, München, 1996
- Jellinek, Hans-Jörg: Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch völkerrechtliche Vorgänge; Berlin, Detmold, Köln, 1951
- Jukes, Geoffrey: Russia's Military and the Northern Territories Issue; Canberra, 1993
- Kelsen, Hans: Principles of International Law; New York, 1952
- Kelsen, Hans: The Law of the United Nations; London, 1951
- Kimminich, Otto: Einführung in das Völkerrecht; 4. Aufl., München, London, New York, Paris, 1990
- Kimura, Hiroshi: Tokyo-Moscow: Recent Developments and Prospects; in: Hanns W. Maull (Hrsg.): Bowing to The Winds of Change?; Bonn, 1994, S. 37-51
- Kimura, Hiroshi: Yeltsin's Visit and the Outlook for Japanese Russian Relations; in: Journal of Northeast Asian Studies (New Brunswick/N.J.), 13 (Sommer 1994) 2, S. 49-60
- Kloss, Heinz: Das Nationalitätenrecht der Vereinigten Staaten; Wien, Stuttgart, 1963
- Kraus, Herbert: Der völkerrechtliche Status der deutschen Ostgebiete innerhalb der Reichsgrenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 1937; Göttingen, 1964
- Kudashev, L. N.: Iz istorii Kurilskikh ostrovov; in: Voprosy istorii (Aug. 1963), S. 42-58
- Kunz, Josef L.: Kriege und Neutralitätsrecht; Wien, 1935
- Langen, Benita: Die Gebietsverluste Japans nach dem Zweiten Weltkrieg; Berlin, 1971
- Latyšev, I. A.: SSSR i Japonija; Moskva 1987
- Mack, Andrew/O' Hare, John: Moscow-Tokyo and the Northern Territories Dispute; in: Asian Survey (Berkeley/Cal.), 30 (April 1990) 4, S. 382-385
- Mähler, Hans-Georg: Die völkerrechtliche Bedeutung des Kriegs- und Gewaltverbots durch Kellogg-Pakt und UN-Satzung insbesondere im Hinblick auf Neutralitätsrecht, die Bestrafung von Staatsorganen wegen Verbrechens gegen den Frieden und das Recht des Gebietserwerbs; Diss. München, 1965
- von Martens, G. Frhr.: Nouveau recueil général de traités; herausgegeben von J. Hopf/F. Murhard/Ch. Murhard/J. Pinhas/K. Samwer; Göttingen, 1843-1875
- von Martens, G. Frhr.: Nouveau recueil général de traités, 2^e série; herausgegeben von K. Samwer/J. Hopf/F. Stoerk; Göttingen, 1876-1908
- McNair, Arnold D.: The Law of Treaties; Oxford, 1961
- Meissner, Boris: Sowjetunion und Selbstbestimmungsrecht; Köln, 1962
- Mendl, Wolf: Japan's Northern Territories: an Asian Falklands?; in: The World Today (London), 6 (1987) 6, S. 99-102
- Menon, Rajan: Soviet-Japanese Relations: More of the Same?; in: Current History, 90 (April 1991) 555, S. 160-163, 182-183
- Menzel, Eberhard: Das Annexionsverbot des modernen Völkerrechts und das Schicksal der deutschen Ostgebiete; in: Das östliche Deutschland. Ein Handbuch (herausgegeben vom Göttinger Arbeitskreis); Würzburg, 1959, S. 3-56
- Menzel, Eberhard: Gebietserwerb; in: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts, Erster Band; 2. Aufl., Berlin, 1960, S. 616-624
- Menzel, Eberhard: Grundprobleme der Ermittlung, Anwendung und Geltung von Normen des Völkerrechts; in: JuS 1963, S. 41-51

- Menzel, Eberhard: Lehrbuch des Völkerrechts; München, Berlin, 1962
- Meyer-Lindenberg, Hermann: Buchbesprechungen; in: ZaöRV Bd. 24 (1964), S. 320-324
- Meyer-Lindenberg, Hermann: Organe des völkerrechtlichen Verkehrs; in: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts, Zweiter Band; 2. Aufl., Berlin, 1961, S. 668-677
- Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Japan): Japans Nördliche Territorien; Tokyo, 1992
- Ministry of Foreign Affairs (Japan): Diplomatic Bluebook 1991: Japan's Diplomatic Activities; Tokyo, 1992
- Ministry of Foreign Affairs (Japan): Diplomatic Bluebook 1993: Striving for a More Secure and Humane World; Tokyo, 1994
- Mosler, Hermann: Die Großmachtstellung im Völkerrecht; Heidelberg, 1949
- Mosler, Hermann: Kriegsende; in: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts, Zweiter Band; 2. Aufl., Berlin, 1961, S. 333-337
- Münch, Fritz: Non-binding Agreements; in: ZaöRV Bd. 29 (1969), S. 1-11
- von Münch, Ingo: Das völkerrechtliche Delikt in der modernen Völkerrechtsgemeinschaft; Frankfurt, 1963
- von Münch, Ingo: Völkerrecht; 2. Aufl., Berlin, New York, 1982
- Nester, William: Japan, Russia, and the Northern Territories: Continuities, Changes, Obstacles, Opportunities; in: Third World Quarterly, 14 (November 1993) 4, S. 717-734
- Niquet, Valérie: Vers une redéfinition des relations Nippo-Soviétiques; in: Defense nationale, 48 (Januar 1992) 1, S. 127-137
- Oppenheim, Lassa/Lauterpacht, Hersh: International Law; Vol. I.-Peace, 8. Aufl., London, New York, Toronto, 1955; Vol. II.-Disputes, War and Neutrality, 7. Aufl., London, New York Toronto, 1952
- Peaslee, Amos: Constitutions of Nations, Vol. III (Portugal to Yugoslavia); Concord, New Hampshire, 1950
- von Perfall, Eberhard Frhr.: Die völkerrechtliche Vertretung Chinas; Diss. Bonn, 1967
- Pfluger, Franz: Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht; Zürich, 1936
- von Rabenau, Sigismund: Völkerrechtliche und staatsrechtliche Möglichkeiten der Heilung der Rechtswidrigkeit von Annexionen und der sie begleitenden Rechtsbrüche unter besonderer Berücksichtigung der um die deutschen Ostgebiete entstandenen völkerrechtlichen Probleme; Diss. Hamburg, 1961
- Rees, David: The Soviet Seizure of the Kuriles; New York, 1985
- Rohde, Miriam: Boris Jelzins erster Staatsbesuch in Tokyo – gibt es einen Wandel in Japans Rußlandpolitik? –; in: Japan: Wirtschaft, Politik, Gesellschaft (Hamburg), 1 (Dezember 1993) 4, S. 358-363
- Schätzel, Walter: Der Friede mit dem Aggressor; in: Festschrift für Rudolf Laun; Hamburg, 1953; S. 327-340
- Schätzel, Walter: Völkerbund und Gebietserwerb (1919) (I), Die Annexion im Völkerrecht (1920) (II), Die Annexion im Völkerrecht (1950) (III); zusammengefaßt in: Internationales Recht. Band I: Das Recht des völkerrechtlichen Gebietserwerbs; Bonn, 1959
- Scheuner, Ulrich: Die Vereinten Nationen und die Stellung der Nichtmitglieder; in: Festschrift für Carl Bilfinger; Köln, Berlin, 1954, S. 371-402
- Schieder, Theodor: Staatensystem als Vormacht der Welt (1848-1918), Propyläen Geschichte Europas, Band 5; Berlin (u.a.), 1982
- Schmitt, Uwe: Die Vertriebenen von den Kurilen hoffen noch immer auf ihre Heimat hinter den Nebeln; in: FAZ Nr. 86 vom 13.4.1991, S. 12-12
- Schmitt, Uwe: Gorbatschow sieht sich mit Kaifu auf dem Weg ins Buch der Rekorde; in: FAZ Nr. 92 vom 20.4.1992, S. 12-12

- Schoenborn, Walther: Über "Entdeckung" als Rechtstitel völkerrechtlichen Gebietserwerbs; in: Festschrift für Rudolf Laun; Hamburg, 1953, S. 239-257
- Schwarzenberger, Georg: Legal Effects of Illegal War; in: Festschrift für Alfred Verdross; Wien, 1960, S. 243-252
- Schweitzer, Michael: Staatsrecht III; 5. Aufl., Heidelberg, 1995
- Scupin, Hans-Ulrich: Annexion und Vertreibung; in: Festschrift für Günther Küchenhoff; Göttingen, 1967, S. 215-228
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Völkerrecht; 9. Aufl., Köln [u.a.], 1997
- Shibuya, Haruhiko: Die territoriale Frage zwischen Japan und der Sowjetunion nach dem Zweiten Weltkrieg; in: Festschrift für Boris Meissner; Köln, 1965, S. 209-245
- Shinichiro, Takakura: Chishima gaishi; Tokyo 1962
- Simma, Bruno: Kommentar zur Charta der Vereinten Nationen; München, 1991
- Slavinsky, Boris: Towards Soviet-Japanese Peace Treaty; in: Far Eastern Affairs (Moskau), (1989) 4, S. 106-120
- Späth, Manfred: Südliche Kurilen – nördliche Territorien; Aktuelle Analysen des BIOst Nr. 17/1991
- Stephan, John J.: The Kuril Islands: Japan versus Russia; in: Pacific Community (Tokyo), 7 (April 1976) 3, S. 311-330
- Stephan, John J.: The Kuril Islands. Russo-Japanese Frontier in the Pacific; Oxford, 1974
- Stockwin, James A. A.: Can Japan and the Soviet Union sort out their Differences?; Canberra, 1991
- Tadashi, Ochiai: Hoppo ryodo; Tokyo 1971
- Takano, Y.: Nihon no Ryodo; Tokyo 1962
- Triepel, Heinrich: Die Hegemonie. Ein Buch von führenden Staaten; Stuttgart, 1938
- Triepel, Heinrich: Völkerrecht und Landesrecht; Leipzig, 1899
- Valaison, Guy: Autour du contentieux des îles Kouriles; in: Defense nationale, 47 (Juli 1991) 7, S. 176-179
- Verdross, Alfred: Die Quellen des universellen Völkerrechts; Freiburg, 1973
- Verdross, Alfred/ Simma, Bruno: Universelles Völkerrecht; 3. Aufl., Berlin, 1984
- de Villafranca, Richard: Japan and the Northern Territories Dispute; in: Asian Survey (Berkeley/Cal.), 33 (Juni 1993) 6, S. 610-624
- Wallraf, Wolfram: Japan und Rußland; in: Japan 1991/92, Institut für Asienkunde, Hamburg, S. 153-167
- Wehberg, Hans: Krieg und Eroberung im Wandel des Völkerrechts; Frankfurt/M., Berlin, 1953
- Weiss, Gebhardt: Die Russische Föderation zwischen imperialistischer Versuchung und legitimer Interessenpolitik; Berichte des BIOst Nr. 23/1995
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Der Streit zwischen Japan und Rußland um die Kurilen; Bonn, Ausarbeitung Nr. 166/1992
- Zemanek, Karl: Die völkerrechtliche Stellung Formosas; in: ArchVR Bd. 5 (1955/56), S. 308-319
- Ziehen, Ursula: Vollendete Tatsachen bei Verletzungen der territorialen Unversehrtheit; Würzburg, 1962

Thomas Sauerland

The Russo-Japanese Territorial Dispute from the International Law Perspective

Bericht des BIOst Nr. 10/1998

Summary

Introductory Remarks

The conflict between Russia and Japan over the four southernmost islands of the Kuril chain, Kunashiri, Etorufu (or Iturup), Shikotan and Habomai, has been smouldering for nigh on 200 years. The group of islands, occupied by Stalin's Red Army in the closing days of the Second World War, are of little economic significance. Nevertheless, the unresolved territorial dispute continues to sour the political climate between the former superpower Russia and the economic giant Japan to this day. In the light of the political incendiary potential of this issue, it would appear appropriate to conduct an analysis of this legally complex dispute and in particular to clarify the validity of the conflicting claims to the islands under international law. The study is based primarily on the pertinent international treaties concluded since 1855, of which the 1951 Peace Treaty of San Francisco essentially determines the present-day legal situation.

Findings

1. Russia claims that the Kuril islands historically belong to its state territory. The historical situation suggests, however, that Japan had already discovered and settled the four islands before its border with Russia was first established by a formal treaty in 1855 and is thus the legal sovereign by virtue of its having occupied unclaimed land.
2. This international legal status was first set down in writing in the border and trade treaty of Shimoda, signed in 1855, in which Russia recognised without reservation Japan's territorial sovereignty over the islands that are the subject of the dispute today.
3. The end of the Crimean War in 1856, the territorial exchange treaty of St. Petersburg concluded between Russia and Japan in 1875, the Russo-Japanese War of 1904/05 and the ensuing Treaty of Portsmouth, 1905, did not affect the international status of Etorufu, Kunashiri, Shikotan and Habomai as Japanese territories in any way.
4. At the wartime Cairo conference, 1943, the three statesmen Roosevelt, Churchill and Chiang Kai-Shek resolved to expel Japan from all territories it had taken "violently and aviciously". Contrary to the Russian interpretation, however, this document is not a binding

act of international law and thus does not constitute a valid basis for forcing Japan to give up the Kuril islands in question.

5. To this day, Russia bases its claim to the Kuril islands under international law on the agreements reached at the Yalta Conference, 1945. However, due to the vague wording and imprecision of these agreements, but also because the U.S. President was not constitutionally competent to sign such an accord, this document does not have any binding effect under international law.
6. The Potsdam Declaration of 26 July 1945 was no more than the Allies' call upon Japan to capitulate – and has no legal effect.
7. Neither the strictly legal nor the unconditional nature of Japan's capitulation justify the conclusion that it could be used as an immediate instrument for pursuing territorial claims. The capitulation of Japan on 2 Sept. 1945 might be interpreted at most as a preliminary political agreement, but not one which could itself be construed as a cession of territory under international law.
8. Instead, the occupation of the islands in August 1945, the complete termination of Japanese governmental activity, and the incorporation of the Kurils into the territory of the Soviet Union by the Decree of 11 Febr. 1946 amount to the annexation of the archipelago by the USSR. With this act, the USSR violated the Briand-Kellog Pact of 1928 and the ban on annexations under international law. Such illegal annexation attempts cannot serve as grounds for a valid transfer of title in favour of the Soviet Union.
9. In Art. 2c of the Peace Treaty of San Francisco (PTSF), signed in 1951, Japan waived its rights and claim to the Kuril islands. The consequence of this effective declaration of renunciation was to extinguish Japanese sovereignty over the islands.
10. As a consequence of the extinction of Japanese territorial sovereignty, the Kuril islands technically became unclaimed territory at least for a "legal second". This made it possible for the Soviet Union to acquire the Kuril islands in valid form by the legal institution of the occupation of unclaimed possessions. The extinction of Japan's sovereignty at the same time legalized the initially unlawful Soviet domination. Thus, since the PTSF came into force, the USSR has been the legal sovereign of the islands.
11. This transfer of title, however, applies only to the islands of Kunashiri and Etorufu. Shikotan and Habomai, on the other hand, are continuations of the eastern tip of Hokkaido, to which the Japanese renunciation did not refer. Consequently, they are still Japanese sovereign territory.
12. The "Joint Declaration" by Japan and the Soviet Union in 1956 made the return of the islands of Habomai and Shikotan, not covered by the Japanese renunciation, conditional upon the prior conclusion of a peace treaty, postponing it for the time being.
13. The USSR's unilateral withdrawal from the "Joint Declaration" in 1960, being legally ineffective, did not change the situation under international law. Japan's claim to the return of Shikotan and Habomai thus remains valid.